

bst. A - 7344

Der
bürgerliche Stand
in Russland,
seine Rechte und Pflichten.

Von

Eugen Blumenbach.

Riga 1899.

Ernst Plates Buchdruckerei, Lithographie, Schriftgiesserei und Photo-
Chemigraphie, bei der Petri-Kirche, im eigenen Hause.

Der
bürgerliche Stand
in Russland,
seine Rechte und Pflichten.

Von

Eugen Blumenbach.

Tartu Riimiku Ülikooli
Raamatukogu

97249

Riga 1899.

Ernst Plates Buchdruckerei, Lithographie, Schriftgiesserei und Photo-
Chemigraphie, bei der Petri-Kirche, im eigenen Hause

Дозволено цензурою. — Рига, 24 декабря 1898 г.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

20995

Vorwort.

Es herrschen so viele Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten über das Wesen, die Aufgaben und Vorrechte des Standes, es sind die gesetzlichen Bestimmungen so verstreut in den mannigfaltigen Codificationen, dass es eine „Bürgerpflicht“ schien, sich an eine Darstellung dieses gewaltigen Materials in knapper, Jedem leicht zugänglicher Form zu machen. Nur zum Nutzen und Frommen seiner Mitbürger hat der Verfasser dieses Büchlein in seinen Mussestunden zusammengetragen, sich der bescheidenen Hoffnung hingebend, dass es einen freundlichen Empfang finden möge.

Der Verfasser.

Schwartzenhof bei Riga,
October 1898.

Einleitung.

Es wird das Wort „Stand“ in vielfacher Beziehung gebraucht, doch soll uns dieses Wort nur in dem Sinne beschäftigen, wie damit die Stellung der verschiedenen Gesellschaftsschichten der Menschen abgegrenzt wird. Das Wort „Stand“ ist vom Zeitwort stehen abgeleitet und bezeichnet daher im Raume den Ort oder die Stelle, welche dem einzelnen Individuum als Lebenssphäre angewiesen ist, und welche als bürgerliche Operationsbasis für ihn betrachtet wird. Gesellschaftlich steht das Individuum aber im Raume erst mit seiner Geburt da, das heisst: es folgt der gesellschaftlichen Sphäre seiner Eltern durch die Geburt. A priori müsste daher jeder einzelne Mensch immer der gesellschaftlichen Sphäre seiner Eltern angehören, sein Stand müsste der der Eltern bleiben. Da nun aber die Geburt an sich keine Unterschiede kennt, so gelangt man bei solcher Betrachtung zu dem Grundprincip der vollkommenen Gleichheit aller Menschen, welche Gleichheit in religiöser Beziehung, in der Stellung Gott gegenüber, auch daher unbestritten vorhanden ist.

Die den Menschen indess verschieden zuertheilten Gaben, die hierdurch begründete Ungleichheit im Erwerbe, in den Besitzverhältnissen und der Machtstellung haben natürlich auch in der Abwägung des Werthes der einzelnen Individuen die Schalen der gesellschaftlichen Werthwaage zu ungleichem Sinken gebracht. Das grössere geistige und materielle Vermögen haben ein grösseres Ansehen bedingt und dadurch in dem von der Natur mehr begünstigten Individuum ein erweitertes Selbstbewusstsein erzeugt. Naturgemäss fühlte sich der Mensch zu demjenigen mehr hingezogen, bei welchem er die gleiche Lebens-

lage vorfand, und die von der Natur bevorzugten Individuen trieb das entwickeltere Selbstbewusstsein, sich über ihre inferioren Nebenmenschen zu stellen. Diese Absonderung von einander hat die verschiedenen Standesgruppen entstehen lassen.

Das Alterthum kannte eine grosse Zahl von Ständen, die in dem Kastensystem der alten Inder z. B. die übertriebensten Abstufungen erhielten. Die neuere Zeit entwickelte die Standesunterschiede nach Adel, Geistlichkeit, Bürgerthum und Bauerthum. In der moderneren Zeit und in der Gegenwart giebt es indess eigentlich nur 3 Stände, und zwar Edelleute, Bürger und Bauern, eine Eintheilung, die auch von der russischen Reichsgesetzgebung und dem Ständerecht der Ostseeprovinzen gemacht wird. Obwol in dem IX. Bande der Reichsgesetze und im Provinzialgesetzbuch auch die Geistlichkeit als 2. Stand aufgeführt wird, so kennzeichnet das Gesetz doch hierdurch eigentlich nur mehr den Beruf und hebt ausdrücklich hervor, dass die Kinder der Geistlichen erbliche Ehrenbürger sind, die dem Bürgerstande zuertheilt werden. Der bisherige Stand der Geistlichen wird aber durch ihren Beruf nicht alterirt.

Ein grosser Vorzug der moderneren Anschauungen ist es, dass der Uebergang aus einem niederen in den höheren Stand unschwer geboten wird und dass dieser Uebergang an der Hand der höheren Bildungsstufe leicht ermöglicht wird, so dass dadurch eine immer grössere Ausgleichung der Standesunterschiede angebahnt ist.

Diese Arbeit hat sich zum Ziele gesetzt, die Rechte und Pflichten des Bürgerstandes in Russland zu behandeln, es soll daher der Adel- und Bauerstand nicht einer speciellen Betrachtung unterzogen werden.

Die Bürger im weiteren Sinne.

I.

Der Bürgerstand (burgenses) verdankt seinen Namen dem Worte „Burg“, und ist die Entstehung des Wortes wol darauf zurückzuführen, dass die Ansiedler den Schutz der festen Burgen, die schon lange vor den Städten bestanden, aufsuchten, sich an denselben niederliessen und sich Angehörige, Beisassen der Burgen nannten. Dieses ist daher die Entstehung der Städte, wie sie sich in allen Ländern, so auch in den russischen Ostseeprovinzen nachweisen lässt. Hieraus erhellt, dass der Stand der Bürger mit Notwendigkeit an die Existenz von Städten geknüpft ist. Unter den Stadtbewohnern im weiteren Sinne versteht das Reichsgesetz alle Personen, die in den Städten sich niedergelassen haben, geboren sind, Immobilien besitzen, ein Handwerk betreiben, eine dienstliche Stellung bekleiden oder zum „Oklad“ angeschrieben sind. Während die ersteren Kategorien weiter keines Zusatzes benöthigen, bedarf die letztere Gruppe der reichsgesetzlichen Stadtbewohner doch einer näheren Interpretation. Das Wort „Oklad“ ist hergeleitet von dem russischen Zeitwort „окладывать“ und bedeutet dieses „mit einer Steuer belegen“. Oklad ist somit soviel wie Steuerbelegung, und Personen, die zum Oklad angeschrieben stehen, sind somit steuerpflichtige Stadtbewohner. Wenn das Reichsgesetz für die Stadtbewohner ferner die „Okladisten“ als letzte Kategorie den anderen aufgezählten Gruppen nachfolgen lässt, so muss es den Anschein erwecken, als ob hier die steuerpflichtigen Personen den von der Steuerzahlung befreiten gegenübergestellt werden. Dem ist nun *re vera* durchaus nicht so, denn es erhellt ohne Weiteres, dass die anderen Gruppen ebensogut steuerpflichtig sein können, da weder die

Ansiedelung, die dienstliche Stellung, noch die Geburt, noch der Immobilienbesitz und der Betrieb eines Handwerkes an sich von der Steuerpflicht befreien. Der Gesetzgeber hat nur eben zusammenfassen wollen, was unter der Bezeichnung „Stadtbewohner“ im weiteren Sinn zu verstehen ist, ohne dabei den Gesichtspunkt der Steuerpflicht massgebend sein zu lassen.

Unter den Stadtbewohnern im engeren Sinne, denjenigen Personen, die wir Bürger nennen und die das Reichsgesetz als „граждане“ bezeichnet, versteht dasselbe die Ehrenbürger, die Gildenkaufmannschaft, die Meschtschane (Kleinbürger), die Handwerker und Arbeiter (Art. 494 des IX. Bandes Ständerecht).

Das Ständerecht der Ostseegouvernements, welches die Personen bürgerlichen Standes im Art. 941 aufzählt und sie Stadtbewohner nennt, fügt den vom Reichsgesetz aufgezählten Personen, noch die Literaten, die freien Leute und Dienstleute hinzu.

Wer Ehrenbürger, Kaufmann, Literat, Handwerker, Bedienter oder Arbeiter ist, darüber besteht im Grossen und Ganzen kein Zweifel. Welche Personen jedoch zu den Meschtschanen und den freien Leuten gehören, bedarf einer näheren Untersuchung. Das Reichsgesetz (Art. 497 l. c.) erklärt, dass den Meschtschanen kein gradueller Unterschied zugeeignet ist, einerlei, ob sie Handel oder Gewerbe betreiben, und fügt in der Anmerkung hinzu, dass nach der Städteordnung von 1785 die Stadtbewohner zuweilen *κατεξοχήν* Meschtschane genannt werden, während die späteren Gesetzgebungen diese Bezeichnung ausschliesslich nur der unteren Gruppe der Städtebewohner zuertheilen. Der Art. 499 l. c. spricht sich sogar dahin aus, dass die zu den Städten unter Einstellung in den „Meschtschanen-Oklad“ angeschriebenen ausländischen Auswanderer schlechter Führung, welche ihre früheren Gemeinden nicht bei sich zu behalten wünschen, „Arbeiter“ genannt werden. Desgleichen legt dieser Gesetzartikel die Bezeichnung „Arbeiter“ gewissen im Art. 522 aufgeführten Personen bei, die ohne Einwilligung der Gemeinden

letzteren zugeschrieben werden können, sowie ferner denjenigen Personen, die wegen Laster und unregelmässiger Abgabenzahlung den Stadtgemeinden zugeschrieben werden. Das Ständerecht der Ostseeprovinzen, welches sich dem Ständerecht in der Reichsgesetzgebung vom Jahre 1842 Art. 459 anschliesst, und das, wie angeführt, Literaten, freie Leute und Dienstleute hinzufügt, classificirt die Stadtbewohner (Bürger) in folgender Weise:

- 1) Ehrenbürger,
- 2) die in der Gilde stehende Kaufmannschaft,
- 3) Literaten,
- 4) Kleinbürger oder Beisassen,
- 5) Zunftgenossen,
- 6) freie Leute, Dienst- und Arbeitsleute.

Es ist offenbar, dass das Provinzialgesetz durch diese Aufzählung eine Classification der Stadtbewohner oder Bürger nach der gesellschaftlichen Rangordnung im Auge gehabt hat, welche Ordnung auch dem Reichsgesetze zu Grunde liegt. Wenn der Art. 499 des Ständerechts der Reichsgesetzgebung aber zum Meschtschanen-Oklad, wie hervorgehoben, sogar schlecht beleumdete Personen zuschreiben lässt, und dabei weiter noch hervorhebt, dass zu den Meschtschanen nur die niederen Gruppen der Stadtbewohner gehören, so ergibt sich für die Bezeichnung Meschtschane eine nicht wegzuleugnende Unklarheit. Sowol das Reichsgesetz wie das provinzielle Ständerecht stellen die мѣщане, Kleinbürger oder Beisassen vor die Zunftgenossen, Dienstleute, Arbeiter und freien Leute. Damit ist doch ausgedrückt, dass sie im Range den zuletzt Aufgeführten vorgehen, also eine höhere Kategorie von Stadtbewohnern bilden sollen. Es ist doch unmöglich, Leute mit einer gewissen Bildungsstufe, ehemalige Kaufleute, Personen, die in den verschiedenen kaufmännischen Comptoirs und Unternehmungen thätig sind oder die mittleren Lehranstalten absolvirt haben, auf eine Stufe zu stellen mit Personen übelen Rufes, die nach dem Art. 499 des Ständerechts ebenfalls zu den Meschtschanen gehören. In den Städten der Ostseegouvernements wird der

sogenannte Bürger-Oklad gerade von den soeben aufgeführten Berufsarten gebildet, und wer die localen Verhältnisse kennt, muss einfach zugeben, dass die dortigen sog. Bürgerokladisten aus Personen gebildet werden, die zum grossen Theil der Gesellschaft angehören, und doch durchaus nicht dazu angethan sind, nur in den niederen Gruppen der Stadtbewohner mitzuzählen. Nach Allem muss man zu der Ansicht gelangen, dass in dem Gesetze es an einer präciseren Fassung fehlt. Die vom Gesetze nach den Ehrenbürgern, den Kaufleuten und Literaten aufgeführten Stadtbewohner dürften nicht die Bezeichnung „мѣщане“, „Kleinbürger“ erhalten, sondern müssten als erste Classe der Bürger *κατεξοχήν* wirkliche Bürger „граждане“ im Gegensatz zu den niederen, den Kleinbürgern genannt werden. Bei dieser Bezeichnung würden sie sich präcise von allen übrigen Stadtbewohnern abheben, und sich als wirkliche Bürger nur den Vorrang der Ehrenbürger, Kaufleute und Literaten gefallen lassen. Die bisherige, vor dem Gesetze allein berechnete Bezeichnung „Meschtschanin“ drückt die Würde dieser grossen und überaus wichtigen Gruppe von Städtebewohnern herab, ja schädigt sie sogar in ihrem Erwerbe und in ihrer bürgerlichen Thätigkeit, wofür viele Beispiele vorliegen. Der Rigasche Bürgerokladist z. B. wird im Reichsinnern mit der Bezeichnung „мѣщанинъ“ über die Achsel angesehen, was ja auch garnicht nach dem Gesagten Wunder nehmen kann, wenn man nochmals berücksichtigt, welche eigenthümliche Kategorien von Leuten zu den „мѣщане“ zugeschrieben werden können.

Was endlich die unteren Kategorien der Stadtbewohner anbetrifft, die Dienstleute, Arbeiter und s. g. freien Leute, so ergiebt sich für die ersteren die Bezeichnung nach dem Berufe. Zu diesen gehören die überaus grossen Schichten derjenigen Personen, die sich in der Stellung von Dienstboten befinden, oder aber von ihrer Hände Arbeit leben. Nicht nur die Berufsart, sondern auch der niedere Bildungsgrad incorporirt diese Personen dem niederen Stande der

Stadtbewohner. Was man indess unter den „freien Leuten“ zu verstehen hat, liegt nicht ohne Weiteres auf der Hand, obwohl in der Codification von 1842 Band IX Art. 459 ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die freien Leute zu einigen Städten der westlichen Gouvernements und der Ostseegouvernements verzeichnet stehen. Was sind die freien Leute? In erster Linie werden hierunter wol die von ihren Herren während des alten Zustandes der Leibeigenschaft aus letzterer entlassenen Leibeigenen zu verstehen sein. In zweiter Linie dürften unter ihnen die im Art. 522 des Ständerechts v. J. 1876 aufgeführten Personen gemeint sein, die ohne Einwilligung der Stadtgemeinden ihnen zugeschrieben werden können. Zu dieser Ansicht muss man durch den Hinweis auf den besprochenen Art. 499 des Ständerechts gelangen. Als zu solchen Personen hingehöriq werden nämlich vom Art. 522 aufgezählt:

1) Die Zöglinge des Erziehungshauses und die aus den früheren Admiralitäts-Equipagen entlassenen Zöglinge;

2) Die Kinder ehelicher Geburt, welche ihre Erziehung in den Waisenhäusern genossen haben, nach erlangter Volljährigkeit;

3) Unehelich geborene, welche zu keinem abgabepflichtigen Stande gehören, nach erlangter Volljährigkeit;

4) Die Söhne aus der Leibeigenschaft entlassener Frauen und Unverehelichter, einerlei ob ehelich oder unehelich geboren, nach erlangter Volljährigkeit;

5) Andersgläubige und Taptären, welche zum Christenthum übertreten;

6) Kinder von Kirchendienern, wenn sie nicht höhere Standesrechte besitzen, nach erlangter Volljährigkeit;

7) Kinder von Canzelleidnern;

8) Bediente, die aus dem Hofressort auf Anordnung des Ministers des Kaiserlichen Hauses ausgeschlossen worden sind;

9) Leute verschiedenen Standes, die noch nicht zu Städten gehören;

10) Verschickte, welchen in Grundlage des Ukases vom 22. Juli 1837 die Rückkehr in die inneren Gouvernements gestattet worden ist;

11) Personen, die aus der Innung der freien Matrosen ausgeschlossen worden sind;

12) Raskolniken, welche nach Transkaukasien verschickt oder dort angesiedelt worden sind;

13) Soldaten-, Matrosen- und Kantonistenkinder.

Wenn man erwägt, dass die Bezeichnung „frei“ in der Reichsgesetzgebung stets auf die Befreiung von Lasten angewandt wird, und wenn man weiter berücksichtigt, dass der Zustand der Freiheit speciell bei der Befreiung von der Schollenpflicht und der Entrichtung der Kopfsteuer Erwähnung findet, so ergibt sich, dass unter den in den Punkten 1—13 erwähnten Personen die s. g. freien Leute zu verstehen sein werden. Denn alle diese Personen waren frei von der Leibeigenschaft und der Kopfsteuer bis zur erlangten Volljährigkeit, wo sie dann sich zu einem abgabepflichtigen Stande zuschreiben und dann die Kopfsteuer entrichten mussten. Dass diese Verpflichtung der Kopfsteuer sie traf, besagt deutlich der Art. 527 l. c., nach welchem sie sogar bei unregelmässiger Entrichtung der Steuern, der Regierung wieder zur Disposition gestellt werden können. Im Uebrigen ist nach Aufhebung der Kopfsteuer in den Städten die Wirksamkeit des Art. 522 l. c. veraltet. Die Anschreibung der erwähnten Personen ohne Einwilligung der Gemeinde ist indess z. B. in Riga noch in Geltung, wo sie häufig von dem Livländischen Kameralhof verfügt wird, der jedoch diese Personen ohne Pflichten und Rechte nur zur Rechnungsführung anschreiben lässt.

Somit wäre festgestellt, was unter den Stadtbewohnern im engeren oder den Bürgern im weiteren Sinne zu verstehen ist. Zu ihnen gehören die Ehrenbürger, die Kaufleute, die Literaten, die Bürger im engeren Sinne, die Zunftgenossen, Dienstleute, Arbeiter und freien Leute.

Die Ehrenbürger.

II.

Von den Ehrenbürgern, den erblichen und den persönlichen, soweit es sich um die Berechtigung handelt, wer das Ehrenbürgerthum erlangen kann, ist die Rede in dem Ständerecht vom Jahre 1876 in den Artikeln 501—517. (Vergl. Blumenbach „Die Gemeindesteuer und die von derselben befreiten Personen.“ Riga 1892 IV und VI.)

Die Ehrenbürger bilden den vornehmsten städtisch-bürgerlichen Stand und sind von der Abgabenzahlung befreit. Das Provinzialgesetzbuch der Ostseegouvernements erwähnt die Ehrenbürger nur als ersten Stand im Art. 941 des II. Theils, ohne indess auf seine Rechte und Pflichten einzugehen. Da die Ehrenbürger keine Gemeinde- oder corporativen Abgaben zu zahlen haben, so kann auch von irgend einer Haftungspflicht der Gesamtheit oder der Stadtgemeinde für sie nicht die Rede sein. Sie sind für den Fall der Verarmung oder Erkrankung dem Schicksal preisgegeben. Zur Zeit der Kopfsteuer bestand für die Ehrenbürger der Vorzug, von der Erlegung dieser Staatssteuer befreit zu sein (Abgabenvorstellung vom Jahre 1857 Art. 12 J. a.). Diese Befreiung muss als eine Vergünstigung aufgefasst werden, denn die Kopfsteuer war eine reine Staatssteuer, die jeder Unterthan zu zahlen hatte, ohne dass der Staat für ihre Erhebung eine Gegenleistung dem Steuerzahler gegenüber übernahm. Es war eben eine Abgabe, die mit der Zugehörigkeit zum russischen Unterthanenverbande ipso jure verbunden war. Eine Vergünstigung lag deshalb in dem Verzicht des Staates auf diese Steuer, weil er durch den Verzicht nur eine Einbusse erlitt, nicht aber dabei von irgend welchen Gegenleistungen befreit wurde. Seit der Aufhebung der Kopfsteuer ist also diese Vergünstigung für die Ehrenbürger in Wegfall gekommen, ebenso wie mit der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die Befreiung von der Militairableistung.

Es ist durchaus unerfindlich, warum die Ehrenbürger die Quasibevorzugung in der Abgabebefreiung einem Gemeindeverbande gegenüber behaupten sollen. Es liegt doch im Interesse jedes Einzelnen, sich für den Alters- oder Erkrankungsfall in einer Unterstützungs-Casse oder Anstalt zu versichern. Da indess die Privatversicherung nur von dem guten Willen des Versicherten abhängt, so würde ein gesetzlicher Zwang hier gewiss segensvoll und durchaus erspriesslich für den Versicherten sich gestalten. Ich meine, dass die Ehrenbürger gleich dem abgabepflichtigen Stande der Stadtgemeinde als zu besteuernde Einheit incorporirt werden könnten. Es wäre dann die Sache der bestehenden oder zu creirenden Standesbehörde, auf die Ehrenbürger Abgaben zu repartiren, und dafür ihnen gegenüber dieselbe Verpflichtung zu übernehmen, wie sie jetzt den abgabepflichtigen Personen gegenüber besteht. In Riga z. B. würde die hiermit verknüpfte Arbeit auf gar keine Schwierigkeiten stossen, denn für die zu Riga verzeichneten Ehrenbürger werden in der Steuerverwaltung die Standes- oder Revisionslisten geführt, so dass das nöthige Personalmaterial vorhanden ist. Die einzige Schwierigkeit würde darin bestehen, alle diejenigen Ehrenbürger, die noch nicht zu einer Stadt verzeichnet sind, zu veranlassen, sich zu einer Stadt verzeichnen zu lassen, um sie unter die nothwendige Controlle zu bringen. Es existiren nämlich sehr viele Ehrenbürger, die das allgemeine Ehrenbürgerpatent besitzen, sich aber, da sie dazu nicht gezwungen sind, zu keiner Stadt haben verzeichnen lassen. Diese Verzeichnung wäre durch ein sehr einfaches Mittel zu erreichen. Nach dem neuen Passgesetz (Положеніе о видахъ на жительство) erhalten die Ehrenbürger ihre Aufenthaltsdocumente (паспортныя книжки) von den zuständigen Polizei-Autoritäten. Für die zu der Stadt Riga verzeichneten Ehrenbürger hat sich nun die Praxis herausgebildet, dass sie in der Steuer-Verwaltung in Grundlage der für sie geführten Standes- oder Revisionslisten die entsprechenden Standeszeugnisse erhalten, auf welche hin von der Rigaschen

Stadt-Polizei-Verwaltung ihnen dann die Aufenthaltsdocumente ertheilt werden. Hierdurch würden die Ehrenbürger dazu angehalten werden, sich zu einer Stadt anzuschreiben, und die zuständige Standeshörde hätte es in ihrer Hand, die zu repartirenden Abgaben zu berechnen und zu erheben. — Falls die Ehrenbürger zu einer solchen Leistung für den Erkrankungs- oder Verarmungsfall herangezogen werden würden, würde ihnen nicht nur eine grosse Sicherheit für alle Zufälle garantirt werden, es würde dann auch manche Leistung, die jetzt der Staat für sie zu übernehmen gezwungen ist, in Wegfall kommen und auf die Stadtgemeinden abgewälzt werden.

Die Privilegien und Vorzüge der Ehrenbürger bestehen in Folgendem:

- 1) Befreiung von der Kopfsteuer;
- 2) Befreiung von der Körperstrafe;
- 3) Die Berechtigung, sich bei allen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Handlungen Ehrenbürger zu nennen;

4) Das passive Wahlrecht für alle städtischen Aemter in gleicher Weise wie es die Kaufleute besitzen;

5) Befreiung von der Eintragung bei den Seelenrevisionen;

(Art. 563 des Ständerechts vom Jahre 1876.)

6) Die erblichen Ehrenbürger als Kinder von persönlichen Adligen haben das Recht, gleich den Edelleuten in den Civildienst zu treten.

(Ustav über den Civildienst Art. 3 P. 1 v. J. 1876.)

7) Die Kinder von persönlichen Ehrenbürgern besitzen das Recht, gleich den Edelleuten in den Civildienst zu treten; es ist indess dieses Recht auf diejenigen Kinder beschränkt, welche nach dem Erwerbe des Ehrenbürgerthums geboren sind.

(Art. 3 P. 2 des Ustavs über den Civildienst v. J. 1876.)

Anmerkung: Die Voraussetzung hierbei ist, dass kein zum Dienste berechtigendes Schul- oder Universitätszeugniss vorhanden ist.

8) Die erblichen Ehrenbürger werden gleich den Edelleuten und Kaufleuten zu der Exploitation der Kronsbergwerke in Sibirien zugelassen.

(Art. 2432 Bergwerk-Ustav III. Th.)

Wie aus den angeführten Vorzügen des Ehrenbürgerthums hervorgeht, sind dieselben gerade nicht sehr erhebliche zu nennen, nachdem die Kopfsteuer abgeschafft und die allgemeine Wehrpflicht eingeführt worden ist. Denn früher, und das kann wol als eines der bedeutendsten Vorrechte bezeichnet werden, waren die Ehrenbürger von dem Militairdienst befreit. Da die Seelenrevisionen gleichfalls aufgehört haben, so schwindet auch das Vorrecht der Befreiung von denselben. Da nach der Städteordnung ein jeder Wähler auch das passive Wahlrecht besitzt, so verbleiben als einzige Vorzüge die Befreiung von der Leibesstrafe, welche übrigens fast alle Bürger im weiteren Sinne geniessen, worauf noch später zurückgekommen werden soll, sowie die Berechtigung, sich Ehrenbürger zu nennen. Von der Abgaben- und Steuerzahlung ist indess der Ehrenbürger nicht befreit, sobald er ein Geschäft oder Gewerbe betreibt; als Kaufmann hat der Ehrenbürger z. B. alle Auflagen zu tragen, die mit der Ausübung des Handels verknüpft sind. So muss er nach einem Ukase Eines Dirigirenden Senats in Riga auch die mit seiner Zugehörigkeit zu der Kaufmannschaft oder der Kaufmannsgemeinde verbundene Gemeindefarmsteuer gleich jedem Mitgliede der Steuergemeinde entrichten. Natürlich besteht für solche Ehrenbürger, die diese Steuer entrichtet haben, auch seitens der Gemeinde die Verpflichtung, sie im Verarmungs- oder Erkrankungsfall auf Gemeindegeldern zu versorgen oder zu verpflegen.

Das Ehrenbürgerthum geht verloren oder wird beschränkt in folgenden Fällen:

1) In Folge von Urtheilen der Criminalbehörden, mit denen der Verlust aller Rechte oder aller besonderen Rechte und Vorzüge verbunden ist.

2) In Folge von Urtheilen der Criminalbehörden, in welchen die Einsperrung in Festungen auf die Zeit

von 1 Jahr und 4 Monaten bis zu 4 Jahren oder in Gefängnisse auf die Zeit von 8 Monaten bis zu 2 Jahren ausgesprochen ist, verlieren die Ehrenbürger in den Städten das active und das passive Wahlrecht.

(Art. 546 l. c. und Art. 50 des Strafgesetzbuches.)

3) Falls die Ehrenbürger ein Handwerk ergreifen oder Dienstboten werden, behalten sie nur das Recht der Befreiung von der Körperstrafe und der Kopfsteuerzahlung, sie verlieren aber alle anderen Vorzüge und dürfen sich nicht Ehrenbürger nennen. Sie müssen sich dann nach dem betriebenen Handwerke oder als Einwohner der bezüglichen Stadt bezeichnen. Auf die Kinder erblicher Ehrenbürger erstreckt sich indess diese Beschränkung nicht.

(Art. 547 l. c.)

4) Falls die Ehrenbürger, die ihr Ehrenbürgertum von im persönlichen Adel stehenden Vätern herleiten, zu den Bürgern sich anschreiben, behalten sie ebenso von den früheren Vorzügen nur die Befreiung von der Körperstrafe und der Abgabenzahlung.

(Art. 548 l. c.)

Hiermit wäre die Behandlung der Ehrenbürger erschöpft, und es möge bei einem Rückblicke auf das Gesagte nochmals verstattet sein, darauf hinzuweisen, dass im Principe die Ehrenbürger nur von der gegenwärtig bereits aufgehobenen Kopfsteuer befreit waren, dass aber dafür, sie zur Leistung einer zum Besten der Stadtgemeinde zu erhebenden Armensteuer heranzuziehen, schon jetzt ein wirklich gesetzliches Hinderniss nicht vorliegt. Es würde hierdurch, nicht nur den Ehrenbürgern selbst, sondern auch der ganzen Stadtgemeinde geholfen werden, da die Einkünfte der Gemeindesteuer in erster Linie dazu bestimmt sind, den Armen und Kranken der Stadt zu Gute zu kommen.

Die Kaufleute.

III.

Was den zweiten städtischen Stand, die Kaufleute, betrifft, so ist Allem zuvor hervorzuheben, dass dieser Stand ein nur temporärer ist, und zwar nur so lange dauert, als die die kaufmännischen Rechte ausübende Person die mit diesem Rechte verknüpften pekuniären Lasten entrichtet. Beim Ausscheiden aus dem Kaufmannsstande kehren die früheren Kaufleute wieder in den bisherigen Stand zurück.

Nach der Codification vom Jahre 1857 war das Recht Kaufmann zu werden auf russische Unterthanen beschränkt. Ferner war verboten der Eintritt in die Kaufmannschaft:

- 1) Edelleuten, welche sich im Staats- oder Wahldienst befanden;
- 2) Geistlichen aller Confessionen, und
- 3) Untermilitairs im activen Dienst.

(Handelsustav v. J. 1857 Art. 8–13.)

Gegenwärtig sind diese Bestimmungen fast alle aufgehoben und besteht das Verbot für den Eintritt in die Kaufmannschaft nur noch für die Geistlichen orthodoxen und evangelisch-lutherischen Bekenntnisses. Ausdrücklich wird anerkannt, dass das Recht der Kaufmannschaft nicht an die Staatshingehörigkeit gebunden ist. Ausnahmebestimmungen gelten nur noch für die Ebräer ausserhalb des ihnen angewiesenen Rayons, indem nach dem Art. 12 des Pass-Ustavs vom Jahre 1890, dessen Zurechtbeständigkeit ausdrücklich im Ustav über die directen Steuern anerkannt wird, sie nur Kaufleute I. Gilde in den übrigen Theilen des Reichs sein dürfen. Dabei sind die Ebräer noch hinsichtlich der Anzahl ihres Personals mosaischen Bekenntnisses Beschränkungen unterworfen, indem in den Residenzen die Fixirung desselben vom Stadthauptmann und Generalgouverneur abhängt; für die anderen Städte ist die Anzahl

des Personals auf einen Commis und 4 Dienstboten mosaischer Confession beschränkt.

(Ustav über die directen Steuern v. J. 1893 Art. 235 und Passustav v. J. 1890 Art. 12, 13, 157, 158 und 161.)

Nach dem Gesetz über die Reichsgewerbsteuer vom 8. Juni 1898 werden für kaufmännische Handelsunternehmungen 5 Kategorien festgesetzt, welche den Engros-, Detail- und Kleinhandel, den Kleinverkauf und den Hausirhandel betreffen. Den Engros-Handel können nur Kaufleute I. Gilde, den Detailhandel Kaufleute II. Gilde betreiben; der Kleinhandel, der Kleinverkauf und Hausirhandel erfordert nicht die Zugehörigkeit zu der Kaufmannschaft oder zu den Gilden. Den Handelsunternehmungen wird die Industrie gegenüber gestellt, welche je nach der Anzahl der Arbeiter in 8 Kategorien zerfällt; die höchste Kategorie hat mehr als 1000 Arbeiter für speciell namhaft gemachte Genossenschafts-Unternehmungen und mehr als 500 Arbeiter für Fabrikunternehmungen, die niedrigste Kategorie 4—9 Arbeiter beim Handbetrieb oder 4—7 Arbeiter bei Verwendung mechanischer Motore.

Für die specielle Einsichtnahme möge auf das Gesetz selbst verwiesen werden. Zum Eintritt in die Kaufmannschaft I. Gilde berechtigen die drei ersten Kategorien der genossenschaftlichen oder Fabrikunternehmungen, in die II. Gilde die vierte und fünfte Kategorie. Den übrigen drei Kategorien steht nicht das Recht zum Eintritt in die Gilden zu. Der ersten Gilde sind ausserdem Dampferunternehmungen zugewiesen, die mehr als 500 Rbl. jährlich an Grund-Gewerbsteuer zahlen, der zweiten Gilde solche Unternehmungen, für welche 50—500 Rbl. dieser Steuer gezahlt werden.

Wie in dem Ustav über die directen Steuern ist auch in dem Gesetz über die Reichsgewerbsteuer das Prinzip festgehalten, dass das Familienhaupt sich darüber zu entscheiden hat, ob es die kaufmännischen Standesrechte geniessen will oder nicht. Im ersteren Fall ist es verpflichtet, gleichzeitig mit der Lösung des Gewerbescheins I. oder II. Gilde auf seinen

Namen einen Kaufmannsstandesschein zu lösen, für welchen es als Einnahme der Reichsrentei für die I. Gilde 50 Rbl. und für die II. Gilde 20 Rbl. jährlich zu zahlen hat, abgesehen von der Entrichtung der örtlichen Steuern, welche für kaufmännische, ständische und communale Zwecke angeordnet sind. Die in dem Ustav über die directen Steuern in der Beilage zum Art. 244 erwähnten Commissscheine I. und II. Classe, welche 35 und 6 Rbl. kosten, kommen nach dem neuen Gesetz in Wegfall, dagegen werden 7 Kategorien mit persönlicher Erwerbsbeschäftigung eingeführt. Die V. und VII. Kategorie umfasst die bisherigen Commis, in denen die Zahlungen an den Reichsschatz zwischen 35 Rbl. und 4 Rbl. schwanken.

Das Recht kaufmännischen Handel oder Industrie zu treiben erlischt:

1) bei Nichterneuerung der erforderlichen Documente in der festgesetzten Zeit, d. i. bis zum 1. Januar des folgenden Jahres;

2) bei der Insolvenzerklärung;

3) in Folge von Verurtheilungen durch die Criminalbehörden für Verbrechen, mit welchen Verlust von Rechten und Vorzügen verbunden ist.

(Ustav über die directen Steuern Art. 309.)

Die Frage, die uns hier zunächst interessirt, ist die, dass in Grundlage des Artikels 305 des Ustavs über die directen Steuern das in den Kaufmannsstand tretende Familienoberhaupt die kaufmännischen Standesrechte auf alle die Familienglieder überträgt, die in dem Kaufmannsstandesschein namentlich genannt sind. Hieraus geht hervor, dass es dem Oberhaupte anheimgegeben ist, Familienglieder aus diesem Scheine auszuschliessen. Da nach dem Angeführten die Zugehörigkeit zu dem Kaufmannsstande mit der Entrichtung der obligatorischen Zahlungen steht und fällt, so ist die am Eingange gemachte Bemerkung, dass der Kaufmannsstand ein bloß temporärer ist, vollkommen berechtigt und gesetzlich begründet.

Die mit der Zugehörigkeit zum Kaufmannsstande verbundenen Rechte und Vorzüge sind:

1) Der Kaufmann heisst „Kaufmann“ desjenigen Orts, in dem er Handel betreibt.

2) Der Kaufmann ist für immer, auch wenn er aus der Gilde getreten ist, von der Körperstrafe befreit.

3) Seinen in den Kaufmannsstandesschein eingetragenen Familiengliedern stehen die gleichen kaufmännischen Rechte zu.

(Art. 305–308 des Ustavs über die directen Steuern.)

4) Die Söhne von Commerzienrätthen und Kaufleuten I. Gilde können in den Staatsdienst treten.

(Ustav über den Civildienst Art. 3 P. 5.)

5) Der Kaufmann ist Glied der örtlichen Börsenkaufmannschaft oder der örtlichen Kaufmannsgenossenschaft. Er allein besitzt das active und passive Wahlrecht nach dem für jede Handelsstadt erlassenen Börsenstatut und ist berechtigt auf Aufforderung der Staatsgewalt an, den Handel betreffenden, Gesetzesberathungen Theil zu nehmen. Allen denjenigen Personen, die nicht zum Kaufmannsstande gehören, steht keines dieser Rechte zu, und dürfen diese durchaus nicht als Repräsentanten des örtlichen Kaufmannsstandes angesehen werden.

In Riga z. B. gehören viele Industrielle (промышленники) nicht zur Kaufmannschaft. Sie ersparen dabei einige Zahlungen und namentlich die mit der Zugehörigkeit zu der Kaufmannschaft verbundene ständische Armensteuer. Natürlich gehören zu diesen Personen nur solche, für die nicht schon die Zahlungsverpflichtung aus ihrer Hingehörigkeit zum Rigaschen abgabenpflichtigen Stande resultirt. Es sind dieses Edelleute, Ehrenbürger und Auswärtige, gerade dabei Personen und Inhaber von solchen Unternehmungen, die die grössten Umsätze erzielen. Dass ein solches Verhältniss gerecht erscheint, darf nicht behauptet werden, da alle diese Industriellen den Kaufleuten mannigfache Concurrenz bieten und alle Wohlthaten der Ansässigkeit in Riga ausnutzen.

Was Riga anbetrifft, so werden beim Fehlen eines besonderen Kaufmannsamtes in Riga, die Abgaben auf die Kaufleute in der Steuer-Verwaltung

repartirt und erhoben, sowie für sie die Revisionslisten daselbst geführt, wie solches im Art. 665 des Ständerechts vom Jahre 1876 vorgeschrieben wird.

Die Literaten oder Exemten.

IV.

Die Ueberschrift zu dieser Abtheilung der Bürger im weiteren Sinn handelt von den Literaten, welche Bezeichnung indess nicht ganz präzise gewählt ist. Schon in der Beilage I zu dem Art. 30 des Reichsstrafgesetzbuches Punkt 11 werden diese städtischen Einwohner Literaten oder Exemten genannt, und man kann sich nicht der Ansicht verschliessen, dass die letztere Bezeichnung präziser ist. Literat ist eine in den Ostseeprovinzen usuelle Bezeichnung für diejenigen Personen, die eine academische Laufbahn gewählt haben, abgesehen davon, ob sie das Studium auf der Hochschule absolvirt haben oder nicht. Exemte sind indess alle diejenigen Personen, die auf Grund einer staatsdienstlichen Stellung oder eines wissenschaftlichen Diploms aus dem abgabepflichtigen Stande getreten sind. Daher möge dem Verfasser es gestattet sein, sich für diese Kategorie von Bürgern im weiteren Sinne der Bezeichnung Exemte zu bedienen.

(Vergl. Blumenbach, die Gemeindesteuer und die von derselben befreiten Personen Pag. 38—47.)

(Beilage zum Art. 382 des Ustavs über die directen Steuern.)

Die Bezeichnung „exemt“ ist, wie das Wort besagt, aus der lateinischen Sprache entnommen und hat das Verbum *eximere*, loskaufen, befreien, zu seinem Wurzelwort. Es bedeutet somit, auf eine Person angewandt, dass diese von gewissen Verpflichtungen befreit ist; da nun die Befreiung von Verpflichtungen und Verbindlichkeiten Privilegien involvirt, so müssen solche *eximirte* Personen als zu einem bevorzugten Stande hingehörig gelten. Ursprünglich begegnet

man dem Exemtenthum auf dem Gebiete des Kirchenrechts, wo gewisse geistliche Institute von der gesetzlichen Gerichtsbarkeit befreit und einer höheren Jurisdiction unterstellt wurden. Aus diesem Gebiete ist die Exemption auf alle möglichen anderen Rechtsverhältnisse übertragen und angewandt worden, wobei stets der Grundsatz leitend war, dass die einzelne Person für um so unfreier galt, je mehr Verpflichtungen sie drückten, während ihre rechtliche Stellung um so freier und bevorzugter sich gestaltete, je mehr Exemtionen sie sich zu verschaffen wusste. Der Bezeichnung „exemt“ begegnet man in unserer ostseeprovinziellen Gesetzgebung sehr vereinzelt, doch weiss Jedermann, dass das Wort bei uns im bürgerlichen Verkehr sehr häufig ist, nur wird dabei mit ihm vielfach Missbrauch getrieben. Da solches aus Unkenntniss geschieht, so dürfte es sich empfehlen, das Wesen dieser Bezeichnung einer Prüfung zu unterziehen.

In dem II. Bande des Provinzialgesetzbuches Art. 1483—1489 werden die von den Stadtbewohnern in Riga dem Staate zu leistenden Abgaben und Prästanden behandelt.

In den Artikeln 1485 und 1486 wird festgesetzt, dass von der Kopfsteuer Kaufleute, Literaten, Lehrer, Stadtmakler, Bracker und andere Personen, die im Staatsdienste stehen, befreit sind. Als Quellen für diese Bestimmungen werden die Reichsgesetze Band V und IX, angegeben. Seit der Aufhebung der Kopfsteuer und seit der Ablösung der alten Stadtverwaltung durch die neue Städteordnung ist ein ganz anderer Rechtszustand geschaffen worden. So hat der städtische Wahldienst jetzt fast gar keine Vorzüge mehr, während früher dieser Dienst im Ressort des Ministeriums des Innern und der Justiz zugleich als Staatsdienst galt. Aus dieser früheren staatsdienstlichen Stellung der städtischen Verwaltungsbeamten erklärt sich die oben angeführte Befreiung von der Kopfsteuer. Nach der neuen Städteordnung geniessen das Recht des Staatsdienstes nur einige der obersten städtischen Wahlbeamten (Stadthaupt, Stadt-

secretair etc.), alle anderen Posten gelten als Communaldienst mit privatem Charakter. Zu der Befreiung von der Kopfsteuer trat für die oben angeführten privilegierten Berufsklassen noch die Befreiung von der Rekrutenpflicht, von der Seelenrevision und von der Körperstrafe. Revisionspflichtig bei den circa alle 10 Jahre sich wiederholenden sogenannten Seelenrevisionen waren nur die kopfsteuerpflichtigen Personen, denn diese Revisionen wurden nur zur Controlle der Steuerpflichtigen veranstaltet. Nach Aufhebung der Rekrutenpflicht, der Körperstrafe, der Kopfsteuer und der Revisionen sind die oben angeführten Bestimmungen des Provinzialgesetzes vollständig gegenstandslos geworden.

Zur Klarstellung der modernen Gesichtspunkte ist gegenwärtig einzig und allein das Reichsgesetz massgebend. Wir finden das Nähere in den Artikeln 306—366 des V. Bandes über die Abgaben vom Jahre 1857 und in der Beilage zum Art. 482 des Ustavs über die directen Steuern vom Jahre 1893.

Nach diesen Gesetzesstellen werden aus dem Oklad und dem abgabepflichtigen Stande im Allgemeinen solche Personen ausgeschlossen und von der Abgabenzahlung befreit, die eine höhere Bildungsstufe erlangt haben oder in staatliche Dienststellungen mit den Rechten des Staatsdienstes getreten sind. Das Gesetz kennt dabei nur die erwähnten Ausdrücke „Ausschluss aus dem Oklad“ oder „dem abgabepflichtigen Stande“ und „Befreiung von der Abgabenzahlung“. Das Wort „exemt“ ist der Reichsgesetzgebung bis auf die Eingangs erwähnte Stelle ebenso unbekannt wie dem Provinzialgesetzbuche; in dem neuen Passgesetze vom Jahre 1894 wird für die Personen, die wir „Exemte“ nennen, die Bezeichnung „разночинцы“ gebraucht. Nach dem Reichsgesetz ist das Recht des Ausschlusses aus dem Oklade und dem abgabepflichtigen Stande, sowie der Befreiung von der Abgabenzahlung nur ein persönliches, d. h. es geht nicht auf die Kinder über, und letztere verbleiben in dem früheren abgabepflichtigen Stande ihres Vaters. Diese exemirten

Personen, die sogenannten Exemten, haben also das Privilegium der Abgabebefreiung. Wie oben erwähnt, bezieht sich diese Vergünstigung auf die Befreiung von der Kopfsteuer, welche als Staatssteuer von dem Staate erhoben und beigetrieben wurde; consequenter Weise ist daher der Staat natürlich auch dazu berechtigt, diese seine Steuer bei gewissen Verdiensten und Bildungsstufen zu erlassen und zu streichen, zumal wenn er die Zahl der Bewerber begünstigen und mehren will. Da nun aber auch die Gemeindeabgaben in dem V. Bande der Reichsgesetze behandelt werden, so ist die Befreiung von der Kopfsteuer auch auf die Gemeindesteuer ausgedehnt worden, obwohl letztere einen vollkommen privaten Charakter besitzt und von den Gemeinden lediglich für ihre privaten Zwecke erhoben wird. Die Ausdehnung der Befreiung auf die Gemeindesteuer erklärt sich durch das frühere enge Verhältniss der Kopf- und Gemeindesteuer, denn sie werden beide gemeinsam repartirt und erhoben; nach geschehener Einkassirung wurde der Antheil der Krone ausgeschieden und in die Rentei abgeführt.

Jetzt, wo die Kopfsteuer in den Städten gänzlich und auf dem Lande theilweise aufgehoben ist, hat die Eximirung in den Städten gar keine, auf dem Lande nur noch eine geringe Bedeutung. Was hat es für einen Sinn, dass Jemand z. B. in Riga von der Entrichtung der Armensteuer oder der Gemeindesteuer befreit ist, wenn er dafür für den Alters- und Krankheitsfall einzig und allein auf seine Mittel angewiesen ist? Denn die Gemeinde, als grosse Pensionsanstalt gedacht, sorgt nur für ihre Pensionäre, d. h. für diejenigen, die die Pensionsprämien, die Abgaben gezahlt und dadurch die Unterstützungs-Berechtigung erworben haben. So hat der Exemtenstand heute zu Tage gar keine Privilegien, und es muss geradezu als ein Nachtheil bezeichnet werden, wenn die Anwendung veralteter Gesetze diesen Stand von der Entrichtung der Gemeindesteuer ausschliesst, wodurch er vogelfrei dasteht im Falle des Alters, der Verarmung und der Invalidität. Statt sich zur

Betheiligung an der Entrichtung der Gemeindeabgaben ihres Anschreibeorts zu drängen, um hierdurch für den „schwarzen Tag“ sich zu sichern, erachten sich die Exemten von heute dafür zu vornehm und sehen verächtlich auf die contribuens plebs herab. Dabei vergessen sie, dass ihre Kinder zu dem verachteten abgabepflichtigen Stande gehören und dass das Exemtenthum mit dem Ehemann und der an seinem Stande theilnehmenden Frau ein Ende hat. Wie dem auch sei, in formeller Beziehung haben die Exemten in Betreff der Abgabebefreiung das Gesetz für sich. Aus Gründen des allgemeinen menschlichen Sparsamkeitstriebes ist es ihnen nicht zu verübeln, wenn sie freiwillig sich nicht der lästigen Abgabenzahlung unterziehen wollen. Es ist nun einmal ein allgemeiner Erfahrungssatz, dass hinter allen Zahlungen der Zwang steht, und dass nichts widerwilliger gezahlt wird, als Abgaben.

Unerwähnt soll nicht bleiben, dass das Wort „exemt“ noch an einer Stelle der ostseeprovinziellen Gesetzgebung Ausdruck findet. Es geschieht dieses in der livländischen Bauerverordnung vom Jahre 1860, § 822. B. Pkt. 10, Anmerkung 1, wo ausdrücklich hervorgehoben wird, dass Personen adligen oder exemten Standes von der Jurisdiction der Bauergerichte ausgenommen sind. Hier hat die Bezeichnung „exemt“ indess eine weitergehende Bedeutung, als in dem oben Gesagten. Zu diesen Personen exemten Standes sollen alle Personen nichtabgabepflichtigen Standes ausser dem Adel gerechnet werden, also auch alle erblichen und persönlichen Ehrenbürger, für welche das Reichsgesetz vollkommen andere Festsetzungen enthält. Die Ehrenbürger bilden in der That einen besonderen Stand, die Exemten hingegen haben in der modernen Gesetzgebung die Prärogative einer besonderen Standeszählung de jure und de facto eingebüsst.

Dem Missbrauch, der mit dem Exemtenthum getrieben wird, begegnet man auf Schritt und Tritt; es geschieht solches garnicht mala fide oder aber aus Dünkel, sondern in Folge völliger Unkenntniss

der Thatsachen. Wie schon hervorgehoben, vererbt sich das Exemtenrecht nicht auf die Kinder, es ist ein rein persönliches Recht, erworben durch gewisse Bildungsabschlüsse und den Staatsdienst. Exemt kann sich hiernach also nur derjenige nennen, der unmittelbar die Exemtion erarbeitet oder erdient hat, und sodann in Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen aus dem Oklad oder dem abgabepflichtigen Stande durch den competenten Kameralhof ausgeschlossen worden ist. Alle übrigen Personen sind unbedingt adligen, ehrenbürgerlichen oder abgabepflichtigen Standes.

Die Literaten oder Exemten erhalten die bezüglichen Rechte zum Ausschluss aus dem abgabepflichtigen Stande und zum Eintritt in den Staatsdienst mit dem Momente der Ausreichung der bezüglichen Diplome nach absolvirtem Studium an den Hochschulen oder mittleren Lehranstalten (Art. 88—351 des Ustavs über den Civildienst. Denn nach dem angezogenen Gesetze ist Personen abgabepflichtigen Standes ohne solche Diplome der Eintritt in den Staatsdienst versagt, was speciell in dem Art. 4 und 5 l. c. ausgesprochen wird. Eine ganz geringe Ausnahme wird für die Okladisten in den Ostseeprovinzen gestattet, worauf bei der speciellen Behandlung dieser Kategorie der Stadtbewohner zurückgekommen werden soll.

Das Exemtenthum gewährt, wie gesagt, nur ein persönliches Recht. Was bei den Ehrenbürgern angeführt wurde, darf in vollem Maasse auch für die Exemten gelten, es wäre gesetzlich und thatsächlich mit gar keinen Schwierigkeiten verknüpft, sie zu der Entrichtung einer allgemeinen Bürgersteuer heranzuziehen. In Riga z. B. werden die Revisions- oder Standeslisten der Exemten in der Steuer-Verwaltung geführt, und zwar in der Weise, dass nach Resolution des Livländischen Kameralhofes die betreffenden Personen aus den Listen des abgabepflichtigen Standes ausgeschlossen und in besondere Listen eingetragen werden. Dass die Exemten in den Büchern des Standes-Amtes verbleiben, ist für

die Zwecke der Wehrpflicht von grösster Bedeutung. Dabei werden die Kinder der Exemten in den abgabenpflichtigen Listen weiter registrirt, und verfallen nach erreichtem steuerpflichtigen Alter der Entrichtung der Gemeindesteuer. Die Kinder der Exemten geniessen daher den Gemeindeschutz, die Eltern haben gegen die Gemeinde gar keine Rechte. Falls eine gesetzliche Anordnung erfolgen sollte, die Exemten zur Leistung der Gemeindesteuer zu ihrem eigenen Besten heranzuziehen, so würde die Realisirung einer solchen Gesetzesvorschrift in Riga auf gar keine Hindernisse stossen, denn das Material ist vollständig.

Bevor wir mit den von der Abgabenzahlung befreiten Kategorien von Stadtbewohnern oder Bürgern abschliessen, muss indess noch auf eine Gefahr hingewiesen werden. Diese Gefahr besteht darin, dass mit der zunehmenden Bildung sich die Austritte aus dem abgabenpflichtigen Stande in fortschreitender Progression mehren müssen, wodurch consequenter Weise in absehbarer Zeit Abgabenpflichtige überhaupt nicht mehr existiren werden. Hierdurch schon allein erhellt, dass das bestehende System sich überlebt hat und eine Reformation nothwendig ist. Denn was soll sonst aus den Armen und Kranken werden, wo wir keine staatliche Armen- und Krankenversicherung besitzen. Das Mitthun eines jeden einzelnen Bürgers im weiteren Sinn und seine Betheiligung an pekuniären Opfern, hier Armensteuer oder Gemeindeabgabe genannt, ist gut und sollte daher in breitester Weise auf alle Bürger im weiteren Sinne ausgedehnt werden.

Die Bürger im engeren Sinne.

V.

Mit dieser Kategorie von Stadtbewohnern treten wir in den Kreis des s. g. abgabenpflichtigen Standes. Die Bürger im engeren Sinne, im Reichsgesetze mß-

щане, im Provinzialgesetzbuch Kleinbürger genannt, bilden die bei Weitem grösste Bevölkerungsgruppe der Städte. Ganz mit Unrecht trägt diese Gruppe, wie bereits ad I hervorgehoben, die soeben angeführten Bezeichnungen, die von ihr mit Recht als ehrenrührig empfunden werden. Man braucht sich nur in Erinnerung zu rufen, dass das Ständerecht sich selbst auf den Standpunkt stellt, dass die „Meschtschane“ die Bezeichnung für die untersten Gruppen der Stadtbevölkerung bilden sollen, und dass ferner unter diesem Namen Personen ganz eigenthümlichen Gelichters zusammengefasst werden, um die heute bestehende Nomenclatur zum Mindesten ungerecht zu finden. Doch man gelangt von dem blossen Ohnmachtsgefühl der Ungerechtigkeit schon weiter zu praktischen Resultaten, wenn man dem Bürger im engeren Sinne, dem s. g. „Meschtschanin“ den Ehrenbürger gegenüber stellt. Der Ehrenbürger soll sich durch diese ehrenvollere Bezeichnung vom gewöhnlichen Bürger abheben, das Reichsgesetz nennt ihn daher „почетный гражданин“. Da scheint es doch ganz logisch den gewöhnlichen Bürger „гражданин“ zu nennen, und für den ersteren eben nur zur Auszeichnung das Epitheton „почетный“ hinzuzufügen.

In den Städten der Ostseegouvernements ist ausserdem noch das früher gebrauchte Wort „Oklad“ bestehen geblieben und man unterscheidet Bürger-, Zunft-, Dienst- und Arbeiterokladisten. Das Wort Oklad ist practisch schon längst ausser Gebrauch gesetzt, hatte aber früher die Bedeutung, dass der Besteuerungsmodus, die Belegung mit der Kron- und Gemeindeabgabe, je nach der Zugehörigkeit zu den Bürgern, den Zünftigen, Dienstleuten und Arbeitern verschieden war. In diesen verschiedenen Branchen wurden nämlich die Abgaben auf die männliche Revisionsseele in gleicher Höhe repartirt und erhielten je nach den Branchen eine stufenweise Ermässigung. Wie die Besteuerung in den Städten im Innern gehandhabt wird, ist dem Verfasser unbekannt, in den übrigen Städten der Ostseeprovinzen

wird indess fast ausnahmsweise noch an dem Oklad-system festgehalten. In Riga, wo für die Besteuerung das Classensteuersystem besteht, wo die Abgaben für jeden Einzelnen von der Höhe seiner Einnahmen abhängen, hat die Eintheilung nach Okladen gar keine Bedeutung mehr.

Nur der abgabepflichtige Stand, die Bürger, Zünftigen, Dienstleute, Arbeiter und die s. g. freien Leute, genießt in der Stadtgemeinde für den Verarmungs-, Alters- und Erkrankungsfall den Schutz der Gemeinde, denn durch seine Abgabenzahlungen in der abgabepflichtigen Gemeinde erwirbt er Anspruch auf den Schutz der letzteren. Dass aber dieser Schutz ein nicht unbedeutender ist, geht schon daraus hervor, dass beispielsweise in der Rigaschen Gemeinde jährlich mehr als 200,000 Rubel für die Versorgung, Unterstützung und Verpflegung von Gemeindegliedern verausgabt werden.

Als einzige Verpflichtung der Bürger im engeren Sinne besteht die der Entrichtung der jährlichen Gemeindeabgaben, ihre Rechte bestehen in gewissen Vorzügen und Privilegien, die sie mit den Zünftigen gemeinsam haben, welche gleich unten genannt werden sollen.

Specielle Einzelrechte der Bürger im engeren Sinne sind:

1) Die Befreiung von der Körperstrafe; jedoch können sie einer solchen Strafe unterzogen werden bei Verbrechen, für welche der Verlust aller oder der besonderen Rechte decretirt wird.

(Beilage I zum Art. 30 des Strafgesetzbuches.)

2) Die Bürger im engeren Sinne sowie überhaupt Personen abgabepflichtigen Standes können nach dem Art. 42 in der Fortsetzung zum Ustav über den Civildienst v. J. 1879, 1883 und 1886 in den Ostseeprovinzen in den Staatsdienst treten, wenn sie den Cursus einer Kreisschule absolvirt oder das s. g. Beamtenexamen bestanden haben. Jedoch hängt die Bestätigung von den Gouverneuren ab. Sonst können Personen abgabepflichtigen Standes nicht

in den Staatsdienst treten (Art. 4 P. 4 des Ustavs über den Civildienst v. J. 1876).

Was nun speciell die Leibesstrafe anbetrifft, so muss man aufs Neue bezweifeln, dass unter den von dieser schimpflichen Strafe befreiten Meschtschanen unsere Bürger im engeren Sinne verstanden werden müssen. Die Praxis der früheren Criminalbehörden in den Ostseegouvernements hielt die Bürger und Zünftigen als von der Leibesstrafe eximirt und vertrat dabei gleichfalls die Ansicht, dass unter den Meschtschanen nur die unteren Kategorien der Stadtbevölkerung zu verstehen seien. Verfasser will sich durchaus dieser Ansicht anschliessen, denn man muss erst die localen Verhältnisse kennen, um zu beurtheilen, wie gross der Unterschied zwischen den Bürgern und Zünftigen einerseits, und den Dienstleuten, Arbeitern und freien Leuten andererseits ist. Hier ist Bildung und bürgerliches Selbstbewusstsein, dort Unwissenheit und Roheit, kurz, es stehen sich alteingesessene städtische Traditionen und Sitten und der aus dem Bauerstande soeben erst versuchte Uebergang gegenüber. Denn die unteren Schichten der Stadtbevölkerung rekrutiren sich vorwiegend aus dem Bauerstande, durch directe Anschreibungen zu den Stadtgemeinden aus den bäuerlichen Landgemeinden. Und hierauf kann bei der Beurtheilung des Horizontes der Leibesstrafe nicht genug hingewiesen werden. Wie bekannt, besteht die Leibesstrafe für Personen bäuerlichen Standes in vollem Umfange, nicht nur als ablösende, bei Ueberfüllung der Haftlocale verhängte, sondern auch als directe Criminalstrafe. Nun ist nichts natürlicher, als dass die unteren Schichten der Stadtbevölkerung, die dazu berufen sind, gleichsam den Uebergang zwischen dem Bauern- und Bürgerstande zu vermitteln, eine in die Augen springende Zurücksetzung vor den alteingesessenen Bürgern und Zünftigen erfahren müssen. Und diese besteht darin, dass für sie die Körperstrafe beibehalten worden ist. Ein weiteres Argument, dass die Bürger und Zünftigen nicht in die Sphäre der Leibesstrafe hineingezogen werden kön-

nen, liegt z. B. in der alten ständischen Verfassung der Städte der Ostseegouvernements, nach welcher Bürger und Zünftige allein in Gemeinschaft mit den Kaufleuten den alten Corporationen der Bürger grosser und kleiner Gilde angehören konnten, in deren Hände bis zur Einführung der neuen Städteordnung es gelegt war, mit dem Rath zusammen die Stadt politisch und verwaltungsrechtlich zu vertreten.

Die allgemeinen Rechte der Bürger und Zunftgemeinden (hier Stadtgemeinden genannt) sind:

1) Allgemeine oder Specialversammlungen für Kaufleute, Bürger oder Handwerker abzuhalten;

2) ein besonderes Verwaltungsgebäude zu besitzen, desgleichen ein Siegel zu führen, sowie einen Secretair anzustellen;

3) Verwaltungsorgane für die Kaufleute, die Bürger und die Handwerker einzurichten (die s. g. купеческая, мѣщанская und ремесленная управа).

4) in den Versammlungen die erforderlichen Wahlen zu vollziehen, Anträge des Gouverneurs zum Vortrag zu bringen und Vorstellungen über Gemeindebedürfnisse zu machen;

5) eine besondere Casse zu bilden;

6) von neu angeschriebenen Familien zum Besten der Gemeindecasse Eintrittsgelder zu erheben;

7) in den einzelnen ständischen Aemtern (dem Kaufmanns-, Bürger- und Handwerker-Amt) folgende Competenzen zur Ausführung bringen zu lassen:

a. alle das Wohl des Standes betreffenden Massnahmen;

b. die Veröffentlichung der empfangenen Vorschriften;

c. die alphabetische Registrirung von Büchern über die Glieder (hier ausdrücklich граждане genannt) des einzelnen Standes, in Betreff der Namen, Familien, des Alters, der Vermögensverhältnisse und ihrer moralischen Führung;

d. die Repartition der Abgaben nach erfolgtem Gemeindebeschluss;

- e. die Erhebung und Beitreibung der Abgaben und Rückstände;
- f. die Führung der Revisionslisten;
- g. die Ausreichung der erforderlichen Zeugnisse für Pässe, Anschreibungen zur Gemeinde, die Entlassung und Umschreibung aus derselben;
- h. die Ausführung aller Aufträge zum Besten der ökonomischen Lage der Gemeinde;
- i. die Wahl der Deputirten-Versammlung (Депутатское собраніе), welche aus unbescholtenen Hausbesitzern oder Kaufleuten und Ehrenbürgern bestehen, denen die jährlichen Budgets und überhaupt Gemeindegachen von grösserer Wichtigkeit competiren.

(Band IX Ständerecht v. J. 1876 Art. 566—684)

Bei der Aufzählung der Competenzen und Pflichten der Stadtgemeinde und der einzelnen Aemter nach dem Ständerecht ist es nicht ganz leicht, die erforderliche Sichtung der für unsere Zwecke erforderlichen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Das Ständerecht vom Jahre 1876 enthält unter den rein städtisch-bürgerlichen Vorschriften viele Bestimmungen, die die Verwaltung der ganzen Stadtgemeinde betreffen, und die jetzt in die Städteordnungen übergegangen sind. Ausserdem muss speciell für die Ostseegouvernements noch eine weitere Ausnahme constatirt werden, da nach den „Законоположенія о преобразованіи Судебной части въ Прибалтійскихъ губерніяхъ“ in den Städten derselben s. g. Steuer-Verwaltungen existiren, denen die Verwaltung der Kaufmanns-, Bürger- und Zunftgemeinden übertragen ist. Sie werden gebildet von einem von der Stadtverordneten-Versammlung zu erwählenden Vorsitzenden und je einem Vertreter der grossen und kleinen Gilde.

Die gesammte, zu den Städten der Ostseegouvernements verzeichnete abgabenpflichtige Bevölkerung, je nachdem sie in Kaufleute, Bürger, Zünftige, Dienstleute, Arbeiter oder freie Leute zerfällt, ist somit in Gemeindeangelegenheiten den Steuer-Verwaltungen als den städtischen Verwaltungsorganen unter-

stellt. Alle angeführten Competenzen stehen somit den Steuer-Verwaltungen zu, denen die Deputirten-Versammlungen, welche aus Gemeindewahlen hervorgegangen sind, übergeordnet werden. Da nun die Steuer-Verwaltungen es ausschliesslich nur mit steuernden, ihren Gemeinden zugeschriebenen Personen zu thun haben, so ist für die Bezeichnung der Gesammtheit dieser Personen der Name „Steuergemeinde“ gebräuchlich geworden. Diese Steuergemeinde ist die Unterstützungsgemeinde nur für die zu ihr gehörigen, zu ihr angeschriebenen Personen, und hat nichts mit der Stadtgemeinde gemeinsam. Früher wird sich der Begriff Stadt- und Steuergemeinde wol fast gedeckt haben, jetzt aber, wo seit der Freizügigkeit der Bauern, ein ganz gewaltiger Andrang zu den Städten herrscht, jetzt haben diese beiden Begriffe sich immer mehr von der früheren Congruenz entfernt.

Doch eines Vorrechts, und zwar eines sehr wichtigen, welches die Stadtgemeinden im engeren Sinne, die soeben erwähnten Steuergemeinden, besitzen, darf nicht unerwähnt bleiben. Es ist das denselben eingeräumte Beaufsichtigungsrecht ihren Mitgliedern gegenüber. Nach dem Ustav über Vorbeugung und Verhinderung von Verbrechen Art. 186 flg. ist es der Gemeindeversammlung (Мірскій сходъ) anheimgegeben, lasterhafte Gemeindeglieder zu Zwangsarbeiten zu verurtheilen. Die Gemeindeversammlung muss in solchen Fällen aus mindestens 24 unbescholtenen Hausbesitzern oder Kaufleuten bestehen, die nach vorhergegangener Vereidigung die lasterhaften Gemeindeglieder zu den bezeichneten Arbeiten drei Male, und zwar das erste Mal zu 2 Monaten, das zweite zu 4 Monaten und das dritte zu 6 Monaten verurtheilen können. Haben diese Verurtheilungen zur Besserung nicht beigetragen, so kann das lasterhafte Gemeindeglied aus der Gemeinde ausgeschlossen und der Gouvernements-Regierung zur Verschiebung auf administrativem Wege zur Disposition gestellt werden. Es ist dieses ein sehr wichtiges Vorrecht der Gemeinden, denn, wer mit den Verhältnissen

vertraut ist, wird bestätigen können, dass durch solche Correctionsmassregeln manche Umkehr zum Besseren erreicht und manches unverbesserliche Gemeindeglied abgestossen worden ist. Ein weiteres einschneidendes Sonderrecht der Gemeinden ist, die vom Strafgesetz und in dem soeben erwähnten Ustav ihnen eingeräumte Befugniss, in den Gemeindeversammlungen über für schwere Criminalverbrechen zum Verlust der Standesrechte verurtheilte Gemeindeglieder zu Gericht sitzen und sich äussern zu dürfen, ob sie dieselben wieder in ihre Mitte aufnehmen wollen oder nicht. Falls das Urtheil ein negatives ist, so werden solche Gemeindeglieder von der Gouvernements-Regierung, falls letztere das Urtheil bestätigt, ebenfalls auf administrativem Wege nach Sibirien verschickt. Wenn auch die bezeichneten Administrativ-Massregeln dazu angethan sind, nicht nur defensiv gegen das lasterhafte Gemeindeglied in Anwendung zu kommen, sondern auch in Beziehung auf Andere die Abschreckungstheorie bestehen zu lassen, welche viele Gegner hat, so können die Wirkungen dieser Prärogative der Gemeinde in praxi nur als wohlthätige bezeichnet werden. Anderenfalls würden den Gemeinden gar keine Mittel zu Gebote stehen, gegen lasterhafte, dem Trunke ergebene und verbrecherische Gemeindeglieder vorzugehen. Endlich sind rohen und ungebildeten Massen gegenüber prophylactische Massregeln einmal nothwendig.

Zum Schlusse möge noch zur besseren Klarheit erläutert werden, auf welche Weise eine Registrirung der zu einer Gemeinde verzeichneten Personen ermöglicht wird. Unter den Competenzen der ständischen Gemeindeinstitutionen wurde aufgeführt, dass dieselben Revisionslisten zu führen haben. Der Name „Revisionslisten“ hängt mit den gegenwärtig in Wegfall gekommenen Seelenrevisionen zusammen, bei welchen alle abgabepflichtigen Personen sich in die Revisionslisten eintragen lassen mussten. Die Seelenrevisionen wurden für die Zwecke der Kopfsteuererhebung und der Rekrutenpflicht angeordnet, und sind, nachdem letztere aufgehoben worden, in Weg-

fall gekommen. Die Listen sind jedoch bestehen geblieben und werden in historischer Reihenfolge geführt, indem nach fortlaufenden Nummern geordnet, die neu hinzutretenden Familien eingetragen werden. Wohl zu unterscheiden sind diese, von den ständischen Institutionen geführten Listen von den Familienlisten, die einzig und allein für die Zwecke der allgemeinen Wehrpflicht von den zuständigen Wehrpflichtbehörden zusammengestellt und ergänzt werden. Diese beiden Arten von Listen werden häufig verwechselt, da für beide eine übereinstimmende Form theils vorgeschrieben, theils gewählt ist. Sie bestehen aber ganz unabhängig von einander, und ist ihre Führung ganz getrennten Institutionen übertragen.

Endlich möge noch darauf hingewiesen werden, dass die Städte der Ostseeprovinzen zu den privilegierten gehören, indem nach dem Allerhöchst bestätigten Beschluss des Minister-Comités vom 3. December 1840 (Volle Gesetzessammlung № 14010) Personen nur mit Genehmigung der Steuergemeinden ihnen zugeschrieben werden können. Daraus entspricht auch der Gedanke des weitgehendsten Schutzes der Gemeinden, welchen sie ihren Gliedern zu Theil werden lassen, denn nach ihrem eigenen Wunsche und Willen haben ihre in Noth gerathenen Glieder Aufnahme gefunden. Dieses ethische Motiv der christlichen Brüderlichkeit muss als ein ganz hervorragender Zug der privilegierten Gemeinden bezeichnet werden, und es wäre nur zu wünschen, dass das freie Aufnahme recht den städtischen Gemeinden, die sich von Alters her als Beisassen zu Schutz und Trutz zusammengethan haben, erhalten bliebe.

Die Zünftigen.

VI.

Die Zünftigen, die alten Zunftgenossen, die sich auf dem Boden des Handgewerbes in den Städten niedergelassen haben, bilden den zweiten wichtigen

Bestand der Bürger im engeren Sinne. Sie sind in der Geschichte der Städte so eng an die Bürger gekettet, dass sie sich nur äusserlich durch ihr Gewerbe von den Letzteren unterscheiden. Ihre politische Stellung in den Städten der Ostseeprovinzen ist ganz conform der der Kaufleute und Bürger, und sie repräsentirten mit der kleinen Gilde den dritten politischen Stand in der Stadtverfassung. Nach Aufhebung der alten Stadtverfassung und der Einführung der neuen Städteordnung besteht die kleine Gilde auf ganz derselben Grundlage wie die grosse als Corporation der Bürger kleiner Gilde weiter. Die Rechte und Pflichten der Zünftigen sind ganz dieselben wie die der Bürger, so dass auf das über letztere Gesagte verwiesen werden kann; auch sind sie im Civildienst den Bürgern gleichgestellt, indem sie, wie unter den Bürgern hervorgehoben, berechtigt sind, in den Staatsdienst zu treten, falls sie die Kreisschulbildung erlangt oder das Beamtenexamen absolvirt haben. Diese Prärogative geniessen nach dem Wortlaut des Gesetzes indess alle Personen abgabepflichtigen Standes in den Ostseeprovinzen.

Die Dienstleute, Arbeiter und freien Leute.

VII.

Die Dienstleute und Arbeiter bilden die unterste Schichte der die Gemeindeabgabe entrichtenden Stadtbevölkerung, es ist dieses die contribuens plebs im eigentlichen Sinne. Eine in den Gesetzen speciell bezeichnete Verwaltungsinstanz besitzen diese beiden Kategorien nicht und sind daher im Innern des Reiches den Bürgerämtern unterstellt, während in den Ostseeprovinzen die Steuerverwaltungen das competente Verwaltungsorgan bilden. Eigentliche

Vorrechte besitzen diese Gruppen nicht, geniessen aber in Folge der Zahlung von Gemeindeabgaben die Vortheile der Gemeindezugehörigkeit für den Alters- und Erkrankungsfall in breiter Weise. Sie sind gleich den Personen bäuerlichen Standes nicht von der Körperstrafe befreit. Was speciell Riga anbelangt, so mehrt sich der Stand der Dienstleute durch den Zuzug vom Lande so bedeutend, dass in absehbarer Zeit diese den augenblicklich noch numerisch stärksten Bürgerstand überflügelt haben werden. Was die Abgabenzahlung anbelangt, so sind die Dienstleute diejenigen Gemeindeglieder, die die Abgaben am regelmässigsten entrichten. Es liegt dieses darin begründet, dass gerade die Dienstleute die für ihre Verhältnisse gesichertesten materiellen Stellungen inne haben; zu diesen Personen gehören alle Dienstboten, Hausknechte, Wächter, Fuhrleute, Bootsleute, Stauer, Ligger, Bureaudiener, Portiers etc., kurz Stellungen, die ihr ruhiges und gesichertes Brod besitzen.

Weniger zuverlässig ist der Arbeiterstand, zu dem die grosse Masse der Tagelöhner gehört, die meistentheils täglich nach Arbeit Ausschau halten müssen, wobei sie ausserdem gerade mit dem neuen Zuzuge von Arbeitskräften vom Lande die Concurrenz auszuhalten haben. Der Arbeiterstand nützt den Gemeinden in Folge seiner unregelmässigen Steuerentrichtung am wenigsten, participirt indess im Alters- und Krankheitsfalle verhältnissmässig an den Gemeindevortheilen am allermeisten. In moralischer Hinsicht jedoch kann man diesen Zustand nur billigen, denn es ist eben die Aufgabe der Gesamtheit, den Schwachen zu unterstützen und zu leiten.

Was die s. g. freien Leute anbelangt, so kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden; sie zahlen keine Abgaben und haben daher den Gemeinden gegenüber keine Ansprüche. Sie werden in den Städten der Ostseeprovinzen nur zur Rechnungsführung zugeschrieben und geniessen als einzigen Vortheil den, in den Steuerverwaltungen Aufenthaltsdocumente entgegenzunehmen. Zu diesen Personen

gehören unter Anderen auch solche, die zufolge Kaiserlicher Gnade die Erlaubniss erhalten haben, aus der Verbannung in Sibirien in das europäische Russland zurückzukehren.

Die Ebräer.

VIII.

Es hiesse die Stadtbewohner nicht erschöpfend behandeln, wollte man eine bedeutende Gruppe derselben, die Ebräer, übergehen. Es ist eine bekannte Thatsache, dass die Ebräer, durch freisinnigere Gesetze dazu berechtigt, schon seit geraumer Zeit den ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Rayon verlassen dürfen, um in den übrigen Theilen des Reiches Wohnung zu nehmen. Der ihnen zum Aufenthalt angewiesene Rayon ist nach dem Passgesetze vom Jahre 1890 in den ehemaligen polnischen Gouvernements, sowie in den Gouvernements Poltawa, Taurien, Cherson, Tschernigow und Kiew zu finden.

Durch die neueren freisinnigen Gesetzgebungen ist es folgenden Ebräern gestattet, im ganzen Reich sich niederzulassen:

1) den Kaufleuten I. Gilde mit ihren Familien, einem Commis und 4 Dienstboten mosaischer Confession;

2) den Ebräern, welche die academischen Grade eines Doctors der Medicin oder Chirurgie, oder den Doctor-, Magister- und Candidatengrad in den anderen Facultäten erlangt haben; sie dürfen ausser ihrer Familie 2 Dienstboten mosaischer Confession in ihrem Hause beherbergen; falls sie sich zu der Kaufmannschaft II. Gilde verzeichnen lassen, dürfen sie noch einen Commis mosaischer Confession halten.

3) In Kurland und in Schlock dürfen diejenigen Ebräer wohnen, die bereits bis zum 13. April 1835 zu den Seelenrevisionen verzeichnet waren. Von den Schlockschen Ebräern dürfen zu Riga gehören, die

zu Schlock schon vor dem 17. December 1841 geschrieben waren;

(Art. 12 des Pass-Ustavs v. J. 1890.)

4) den erwähnten academischen Graden sind gleichgestellt alle Ebräer, die den Lehrkursus in allen anderen höchsten Lehranstalten absolvirt haben.

(Fortsetzung zum Pass-Ustav v. J. 1895. Art. 13.)

5) das Recht, überall im Reiche zu wohnen, besitzen Ebräer, welche Apothekergehülften, Dentisten, Feldscheere und Hebammen sind.

(Anmerkung zum Art. 12 des Pass-Ustavs v. J. 1890.)

6) Desgleichen Ebräer, welche Mechaniker, Brantweimbrenner, Bierbrauer und Handwerker sind und sich mit diesen Professionen beschäftigen.

(Anmerkung 3 zum Art. 157 des Pass-Ustavs v. J. 1890.)

7) Diejenigen Ebräer, welche nach dem alten Rekrutengesetze in den Militairdienst getreten und aus demselben verabschiedet worden sind, dürfen sich mit ihrer Familie im ganzen Reich aufhalten und sich zu den Stadtgemeinden anschreiben lassen.

(Circular des Gehülften des Ministers der Finanzen vom 30. Mai 1868 № 3254.)

Alle anderen Ebräer, auch falls sie ein Studium an einer Hochschule betreiben, dürfen sich ausserhalb des Ebräerrayons nur temporär aufhalten.

In weiten Zügen wäre hiermit gezeichnet, welche Ebräer in den Städten sich aufhalten und sich auch unter Beobachtung gewisser Formalitäten zu den Stadtgemeinden anschreiben dürfen. Die Einzelheiten in dieser Beziehung würden zu weit führen und mag zu speciellerer Einsicht auf die genannten Gesetzesstellen verwiesen werden.

Falls indess die Ebräer zu den Stadtgemeinden verzeichnet werden, so verordnet der Art. 980 des Ständerechts v. J. 1876 ausdrücklich, dass sie Glieder der örtlichen Gemeinde sind. Daher musste ihrer eine eingehendere Erwähnung geschehen. In den Städten der Ostseeprovinzen erfahren die Ebräer in kommunaler Beziehung eine ganz verschiedene Praxis. In Riga wird von den Ebräern bisher keine Gemeindesteuer erhoben, sondern sie bestreiten ihre Gemeinde-

bedürfnisse aus den Eingängen der Korobkasteuer, einer allgemeinen Abgabe von jedem Pfunde Fleisches des nach dem mosaischen Ritus geschlachteten Viehs. Die ebräischen Kaufleute indess entrichten in gleicher Grundlage mit den christlichen Kaufleuten die Gemeindearmensteuer. In den Städten Kurlands zahlen die zu den Stadtgemeinden verzeichneten Ebräer Gemeindeabgaben.

Was den Staatsdienst anbelangt, so werden die Ebräer zu demselben nicht zugelassen (Art. 7 des Ustavs über den Civildienst v. J. 1876).

Eine Ausnahme machen Ebräer, welche die academischen Grade eines Doctors, Magisters oder Candidaten erlangt haben (Art. 46 l. c.). Aerzte aus den Ebräern finden Anstellung in den Ministerien der Volksaufklärung und des Innern (Art. 56 u. 57 l. c.).

Schlussfolgerungen.

IX.

Wenn wir unseren Blick an den aufgeführten und behandelten Gruppen der Stadtbewohner vorübergleiten lassen, so muss uns Allem zuvor eine Lücke in die Augen fallen. Denn es ist eine bekannte Thatsache, dass mit den aufgezählten Gruppen nicht alle Einwohner der Städte erschöpfend behandelt worden sind. In den Städten wohnen bekanntlich ausser den Bürgern im weiteren Sinne sehr viele Personen, die dieselben aus Gründen des Erwerbes und der Annehmlichkeit aufgesucht haben. Dahin gehören Edelleute, Ausländer und Angehörige auswärtiger Gemeinden, die sich den Bürgern im engeren Sinne gegenüber als Fremde qualificiren. Aber gerade dieser Gegensatz führt dazu, um die Bürger im engeren Sinne ein festeres Band zu schlingen, und ihnen vor Augen zu führen, dass sie die Herren des Hauses sind und daher als treue Hausgenossen zusammenzuhalten haben. Zu gegenseitigem Schutz

und Trutz schlossen sich die alten Beisassen als burgenses zusammen. Leider sind diese Bande im Laufe der Zeit sehr gelockert worden und einzig und allein vermögen jetzt nur noch die s. g. Abgabepflichtigen ein festeres Gefüge aufzuweisen, das dahin hinausläuft, dem Kranken und Armen Obdach und Hülfe zu gewähren. Da nun aber zu den Stadtbewohnern im engeren Sinne Ehrenbürger, Kaufleute, Exemte, Ebräer und die Bürger, Zünftige, Dienstleute, Arbeiter und freien Leute zählen, so ist hierdurch schon ein Fingerzeig dafür gegeben, dass sie treu der historischen Idee der Städtegründungen auf einander angewiesen sind. Daher meine ich eine Gemeinde, eine Pflicht, ein Recht müssten die leitenden Gedanken der Zukunft sein. Wie bereits hervorgehoben, bezog sich die Abgabefreiheit auf die Befreiung von der Kopfsteuer. Da diese Steuer in Wegfall gekommen ist, haben die s. g. privilegierten Stände dieses Vorrecht nicht mehr. Und schon der Selbsterhaltungstrieb legt es nun Jedem nahe, sich für den Alters- und Krankheitsfall zu sichern. Da ist es nun ein leichtes, auf sich die Lasten der Selbstbesteuerung zu nehmen, um hierdurch für die Tage, die uns nicht gefallen, gesichert zu sein. Aus dem Begriffe der ostseeprovinziellen Steuergemeinden würde dann in der That ein Ortsarmenverband entstehen, zu dem alle Bürger im weiteren Sinne obligatorisch gehören würden.

Die Staatsregierung ist zur Zeit mit den erforderlichen Arbeiten der Reorganisation der bestehenden Gemeinden in den Städten beschäftigt. Aus den Unterstützungsgemeinden sollen Stadtgemeinden entstehen. Unserer Ansicht nach können die vorhandenen Gruppen der Bürger im weiteren Sinne dabei bestehen bleiben, jedoch alle zusammen eine Unterstützungsgemeinde, die zukünftige Stadtgemeinde bilden, welche durch die gleiche Pflicht der Entrichtung der Gemeindearmensteuer auch auf das gleiche Recht der zu gewährenden Unterstützung Anspruch haben würde. Die Verwaltung dieser Stadtgemeinde, für welche die früheren Grundsätze der Anschreibung

neuer Gemeindeglieder beizubehalten wären, könnte einem einzigen Organ, dem Stadt-Standesorgan, übertragen werden, welches entweder selbstständig in bisheriger Grundlage bestehen dürfte, oder den Stadt-ämtern untergeordnet werden könnte. Die Verwaltung nach Kaufmanns-, Bürger- oder Handwerker-ämtern, wie sie zur Zeit bestehen, ist durchaus entbehrlich, wofür die Steuerverwaltungen der Ostseeprovinzen ein berektes Zeugniß ablegen.

Es wäre in der That eine ideale Errungenschaft, wenn Alle, die zu den Bürgern der Stadt gehören, durch das gemeinsame Band des Schutzes zusammengefasst werden würden. Der gegenwärtige Zustand, dass eine grosse Zahl der Stadtbewohner, darunter viele Bürger im weiteren Sinne, ausserhalb dieses Schutzes stehen, ist nicht beneidenswerth.

Daher eine Gemeinde, eine Pflicht, ein Recht.

Gedanken der Zukunft.

X.

Nachdem wir nun uns mit den einzelnen Gruppen des bürgerlichen Standes vertraut gemacht haben und dabei auch auf die idealen Aufgaben derselben hindeuteten, mag es gestattet sein, der practischen Ausgestaltung der gegebenen Verhältnisse für die Zukunft die Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es sollen in Zukunft alle Gruppen der bürgerlichen Stadtbewohner, wie angedeutet, sich die Hände reichen zu gleichem Recht und gleicher Pflicht. Da ist es nun eine *conditio sine qua non*, dass die Verwaltung aller Gruppen eine einheitliche werde. Zur Verwaltung der einzelnen Gruppen bestehen im Innern des Reichs gesonderte Verwaltungen für die Kaufleute, Bürger im engeren Sinne und die Zünftigen in den Kaufmanns-, Bürger- und Handwerker-Aemtern. In den Ostseegouvernements ist diese Verwaltung den s. g. Steuer-Verwaltungen übertragen. Die Ehren-

bürger und Exemten entbehren gesetzlich eines jeden Verwaltungsorgans, doch wird diese Lücke in den Ostseegouvernements dadurch ausgefüllt, dass, wie hervorgehoben, die Revisionslisten in den Steuer-Verwaltungen geführt werden. Dass aber diese Einrichtung nur gut gehiessen werden kann, geht schon aus dem Princip der Einheitlichkeit hervor, denn die Ehrenbürger und Exemten sind doch aus dem abgabepflichtigen Stande hervorgegangen, so dass die Führung ihrer Listen als eine directe Fortsetzung der Revisionslisten der Abgabepflichtigen bezeichnet werden kann. Da nun unleugbar es als ein Fortschritt zu bezeichnen ist, wenn das gleichartige Material in einer Hand Verarbeitung findet, so wäre an dem Resultat festzuhalten, die Verwaltung des gesammten bürgerlichen Standes in einem Organe zu centralisiren. Man denke nur daran, welche Vereinfachung die geschäftliche Arbeit erfahren würde. Daher gelangt man zu der Idee, dass es richtig sein würde, für den gesammten bürgerlichen Stand ein Verwaltungsorgan, das bürgerliche Standes-Amt, die гражданская управа, zu begründen. Das bürgerliche Standes-Amt würde aus je einem Vertreter der einzelnen Gruppen unter dem Vorsitz eines von der Stadtverordneten-Versammlung zu erwählenden Bürgermeisters, гражданский староста, gebildet werden können. Das Standes-Amt würde auf diese Weise aus 9 Gliedern bestehen, dem Bürgermeister und je einem Vertreter der Ehrenbürger, Kaufleute, Exemten, Bürger, Zünftigen, Dienstleute, Arbeiter und Ebräer. Das Standes-Amt würde sich in vollem Bestande zur Entscheidung wichtiger Fragen zu versammeln haben, die gewöhnliche Erledigung der Geschäfte aber einem Ausschuss übertragen. Unterstellt würde das Standesamt, falls dasselbe nicht ein Unterorgan des Stadt-Amts werden sollte, der Deputirten-Versammlung werden können, einer Versammlung von Vertretern der einzelnen Gruppen, hervorgegangen durch Wahlen in vorschrittmässiger Ordnung. Dieser Versammlung würden natürlich die Wahlen der Glieder des Standes-Amts und der

anderen Verwaltungsorgane der bürgerlichen Stadtgemeinde zu übertragen sein. Die Deputirten-Versammlung, das Standes-Amt und die Beamten des letzteren würden der Bestätigung durch den Gouverneur unterliegen; die Wahl der Beamten des Standes-Amts würde letzterem zustehen. Beide Institutionen wären aber natürlich der Gouvernements-Regierung unterzuordnen. Ausserhalb der Deputirten-Versammlung würde von dem Standes-Amte noch in Grundlage des Ustavs über Verhinderung und Vorbeugung von Verbrechen Gemeindeversammlungen, *mirkie sходы*, zusammenberufen werden können, denen die von dem Gesetze namhaft gemachten Entscheidungen zustehen dürften. Doch könnte auch die Deputirten-Versammlung diese Competenzen ausüben, da die Glieder derselben nach dem Gesetze vereidigt werden müssen und für die Wahlperiode als Beamte gelten. Gegenwärtig wird nämlich in stricter Interpretation des Gesetzes jede Gemeindeversammlung vor der Urtheilsfällung vereidigt, eine Procedur, die den Eid zu häufig erscheinen lässt und auf die Verhandlungen verlangsamernd einwirkt.

Wenn wir nun in grossen Zügen die Idee der Selbstverwaltung der Bürgergemeinden gezeichnet haben, so mag es noch gestattet sein, auf die Selbstverwaltungs-Organe im Speciellen einzugehen.

Nach dem in Riga bewährten Zustande würden sich in Zukunft für die Selbstverwaltung der Gesamtbürgergemeinde folgende Verwaltungsorgane empfehlen: Die Deputirten-Versammlung, die Gemeindeversammlung, das Standes-Amt, die Einschätzungs-Commission und die Beschwerde-Commission, letztere als Unterabtheilungen des Standes-Amts.

I. Die Deputirten-Versammlung.

Wie erwähnt, würde die Deputirten-Versammlung in Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für eine Wahlperiode, etwa für 4 Jahre, aus allgemeinen Gemeindewahlen hervorgehen. Jeder Gruppe

der Bürger im weiteren Sinne wäre die gleiche numerische Vertretung, etwa 10 Deputirte, einzuräumen, so dass die Deputirten-Versammlung der 8 Gruppen aus 80 unbescholtenen Personen bestehen würde. Beschlussfähig wäre die Versammlung, wenn in Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen mindestens 24 Personen erschienen sind. Der Vorsitz in der Deputirten-Versammlung wäre dem Standes-Amt, speciell dem Bürgermeister, гражданскій староста, zu überweisen. Die Deputirten wären für die Wahlperiode zu vereidigen, und würden folgende Competenzen haben:

- a. die Repartition der Gemeindeabgaben;
- b. die Aufmachung der jährlichen Budgets;
- c. die Wahl der Glieder des Standes-Amts;
- d. die Wahl der Glieder der Einschätzungs-Commission;
- e. die Wahl der Glieder der Beschwerde-Commission;
- f. die Beschlussfassung über alle, die Gesamtgemeinde betreffenden Angelegenheiten;
- g. die Beschlussfassung über Geldbewilligungen.

2. Die Gemeinde-Versammlung.

Die Gemeinde-Versammlung würde entbehrlich sein, falls ihre Competenzen auf die Deputirten-Versammlung übertragen werden würden. Da dieses Organ aber in den Gesetzen vorgesehen ist, so muss es Erwähnung finden. Die Gemeinde-Versammlungen sind bei vorhandenem Bedürfniss von dem Standes-Amt zusammenzuberufen und müssen aus 24 unbescholtenen Hausbesitzern oder Kaufleuten bestehen, welche vor der Urtheilsfällung in vorschriftsmässiger Weise zu vereidigen sind.

Zu ihrer Competenz gehört:

- a. die Wiederaufnahme oder das Negiren derselben für Gemeindeglieder, die wegen schwerer Criminalverbrechen zum Verlust von Standesrechten verurtheilt sind;

- b. die Verurtheilung lasterhafter Gemeindeglieder zu öffentlichen Arbeiten oder zur Abgabe in das Arbeitshaus;
- c. die Abfassung von Gemeindeurtheilen, nach welchen Gemeindeglieder in Grundlage des Wehrpflichtgesetzes für erwerbsunfähig oder für verschollen erklärt werden;
- d. die Abfassung von Gemeindeurtheilen, nach welchen Gemeindeglieder für Verschwender erklärt werden.

3. Das Standes-Amt (Гражданская Сословная Управа).

Das Standes-Amt, welches nach dem Gesagten in sich die im Ständerecht erwähnten getrennten Aemter vereinigen und das Verwaltungs-Organ und die Executiv-Instanz der gesammten Bürgergemeinde bilden müsste, würde die ständige und wichtigste Gemeinde-Institution abgeben. Da dem Dienste in den getrennten Aemtern nach dem Ständerecht gewisse Vorzüge zugeeignet sind, da ferner in das Standes-Amt die Steuer-Verwaltungen der Ostseegouvernements übergehen würden, so würde diesen neuen Aemtern eine hervorragendere Bedeutung innewohnen. Nach dem Art. 436 P. V des 1. Bandes des Provinzialgesetzbuches der Ostseegouvernements gehört die Rigasche Steuer-Verwaltung z. B. zur Zeit der Herausgabe des Gesetzbuches, damals Inspection der Steuererhebung genannt, zu den Behörden der Stadt Riga. Daher beziehen sich auf diese Behörde alle diejenigen Bestimmungen, die für die Behörden gelten und die in den Artikeln 14–99 und 123–293 incl. des angezogenen Gesetzes sowie in den Artikeln 23–261 incl. des Bandes II der Reichsgesetze Theil I „Allgemeine Gouvernements-Verwaltung“ enthalten sind. Hiernach muss auf dem Tische der Behörde ein Gerichtsspiegel stehen, und die Steuer-Verwaltung hat das Recht, mit allen Behörden und Amtspersonen portofrei zu correspondiren. Nach dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 8. Juli 1837 stehen die Beamten der

Steuer-Verwaltung im Staatsdienst mit allen Rechten und Vorzügen dieses Dienstes. Wenn nun das zukünftige Standes-Amt die bisherigen getrennten Standes-Aemter in sich vereinigen soll, so müssten die Vorzüge desselben doch entschieden zum Mindesten diejenigen bleiben, die der Rigaschen Steuer-Verwaltung zugeeignet sind. Die staatsrechtliche Stellung des neuen Standes-Amtes würde demnach der grösseren Wichtigkeit desselben angepasst werden müssen, und ihre Vorzüge und Competenzen würden folgende sein:

- a. das Standes-Amt besitzt die Behörden-Qualification (присутственное мѣсто), auf dem Behördentisch steht ein Gerichtsspiegel;
- b. die Glieder und Beamten des Standes-Amtes stehen im Staatsdienst in einer nach dem Gesetze zu bestimmenden Dienstclasse;
- c. das Standes-Amt hat das Recht, mit allen Behörden und Privatpersonen portofrei zu correspondiren und an solche Pakete bis zu einem Gewichte von 1 Pud zu senden (Art. 369 des Post-Ustavs (Устава почтоваго));
- d. die Canzellei des Standes-Amtes besteht aus einem Secretair, seinen Gehülfen, Notairen, einem Cassirer, einem Buchhalter, einem Archivar, weiteren Hülfbeamten, Canzelisten und Amtsdienern;
- e. die Geschäftsstunden dauern täglich von 10—3 Uhr;
- f. für jeden Stand sind besondere Listen, die s. g. Revisionslisten zu führen;
- g. für jeden Stand sind gesonderte Wehrpflichtlisten, die s. g. Familienlisten zu führen;
- h. über alle Zahlungen und Abgabeneingänge sind ein Hauptbuch, ein Rescontro- und ein Schnurbuch für per Post und mit Corrospondenzen eingesandte Summen zu führen;
- i. für jedes Steuern zahlende Gemeindeglied ist ein besonderes Conto zu führen;

- k. für die Ausreichung von Pässen ist das Hauptbuch und das Schnurbuch über die Passblankets zu führen;
 - l. für die auf der Post entgegenzunehmenden Geldpakete ist ein besonderes Schnurbuch zu führen;
 - m. für die den Gemeindegliedern auszureichenden Legitimationen und Abgabenquittungen sind besondere Schnurbücher für männliche und weibliche Personen zu führen;
 - n. für die Eintrittsgelder bei neuen Anschreibungen von Gemeindegliedern ist ein besonderes Schnurbuch zu führen;
 - o. das Standes-Amt hat die repartirten Abgaben und Abgabenrückstände beizutreiben;
 - p. das Standes-Amt hat alle Aufenthaltsdocumente (виды на жительство), Legitimationen, Abgabenquittungen und Zeugnisse den Gemeindegliedern auszureichen;
- Anmerkung: Diese Competenz würde die bisherige Praxis nach der „Положение о видахъ на жительство“ abändern, würde indess eine grössere Einheitlichkeit erzeugen und die Polizei entlasten;
- q. dem Standes-Amte ist die gesammte Geschäftsführung in Betreff der Verwaltung der Gesamtgemeinde zu übertragen; nach seinem Vortrage entscheiden die Deputirten- und Gemeindeversammlungen;
 - r. das Standes-Amt controlirt die Arbeiten der Einschätzungs- und Beschwerde-Commission;
 - s. das Standes-Amt hat die Versorgung und Verpflegung armer und kranker Gemeindeglieder zu leiten, resp. die hierfür verausgabten Summen wohin gehörig zu refundiren;
 - t. das Standes-Amt hat das Recht Capitalien zu sammeln, entgegenzunehmen und zu verwalten, soweit sie die Gemeinde und deren Wohl betreffen;

u. das Standes-Amt ist der Gouvernements-Regierung untergeordnet;

Anmerkung: Falls das Standes-Amt ein Unterorgan des Stadt-Amts werden sollte, könnte eine dementsprechende Aenderung erfolgen;

v. die Glieder und Beamten des Standes-Amts besitzen ein eigenes Pensionsstatut und eine eigene Pensionscasse;

Anmerkung: Bei der Rigaschen Steuer-Verwaltung ist bereits seit längerer Zeit eine ministeriell bestätigte Pensionscasse in Thätigkeit;

w. das Standes-Amt besitzt überhaupt hinsichtlich der Verwaltung der Gesamtgemeinde noch alle übrigen Competenzen, die hier nicht eine specielle Aufführung gefunden haben.

Zur Entrichtung der Abgaben zum Besten der Gesamtgemeinde ist jede Person männlichen Geschlechts verpflichtet, welche den Anforderungen entspricht, welche in der im Anhange beigefügten „Instruction für die Erhebung der Classensteuer“ namhaft gemacht werden. Die Verpflichtung zur Abgabenzahlung trifft Alle gleich, und wäre festzusetzen, dass Kaufleute und Industrielle (промышленники) die Gemeindeabgaben in gleicher Weise zu entrichten haben. Die Industriellen sind z. B. in Riga nach Kräften bemüht gewesen, sich dieser Abgabe zu entziehen und hat Ein Dirigirender Senat entschieden, dass nur solche Personen die Gemeindeabgabe zu entrichten haben, die wirklich zur Kaufmannsgemeinde angeschrieben sind. Auf diese Weise kann sich jeder, der sich nicht in die Kaufmannschaft aufnehmen lässt, sondern nur einen Gewerbeschein (промысловое свидетельство) löst, auf leichte Weise der Entrichtung der Abgabe entziehen. In Riga bilden diese ausserhalb des Gemeindeverbandes stehenden Personen adligen, ehrenbürgerlichen, Exemten- und fremdstädtischen Standes eine sehr bedeutende Anzahl, und der jährliche Ausfall an Abgaben, nach dem Massstabe der von den verpflichteten

Kaufleuten gezahlten Abgaben berechnet, beträgt über 40,000 Rbl. Um diese Summe ist das Armenwesen gegen früher mit der Zeit gekürzt worden, und hieraus erklärt sich auch die grosse Schwierigkeit, mit der das Armenwesen der Rigaschen Gemeinde zu kämpfen hat. Daher tritt der Verfasser auch für die Idee einer Gemeinde, einer Pflicht und eines Rechts ein, damit Jeder für Alle und Alle für Jeden einstehen können und es Keinem möglich sei, sich der Zahlungspflicht zu entziehen.

4. Die Einschätzungs-Commission.

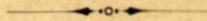
Die Einschätzungs-Commission ist erforderlich, um jedes Gemeindeglied seiner materiellen Lage gemäss in eine der, in der angeführten Instruction enthaltenen Abgabenclassen nach bestem Wissen und Gewissen einzuschätzen. Die Glieder der Einschätzungs-Commission werden nicht vereidigt. Was die Competenzen und Aufgaben, sowie die Geschäftsführung der Einschätzungs-Commission anlangt, so geht alles dieses aus beigefügten, neuerdings umreligierten Instructionen hervor. Das Classensteuer-System hat sich gut bewährt und dürfte für die allgemeine Verwendung desselben warm eingetreten werden. Da die Abgabentrachtung nach unserer Meinung auch auf die Ehrenbürger, Exemten und Ebräer ausgedehnt werden soll, müssten in der Einschätzungs-Commission auch Vertreter dieser Gruppen vorhanden sein und zwar könnte die Zahl dieser Vertreter auf je 4 aus jeder Gruppe festgesetzt werden.

5. Die Beschwerde-Commission.

Auch in Betreff der Beschwerde-Commission kann auf die angefügte Instruction verwiesen werden, und wäre nur darauf hinzuweisen, dass, wie bei der Einschätzungs-Commission, auch hier Vertreter der

neu hinzutretenden Gruppen eingefügt werden könnten, und zwar je ein Vertreter aus jeder Gruppe. Auch die Glieder der Beschwerde-Commission entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen und werden nicht vereidigt.

Hiermit wären wir mit unseren Gedanken der Zukunft am Ende, vielleicht ist mit diesen Gedanken ein fruchtbares Körnlein in den Boden gefallen und kann nach bester Ueberzeugung ausgesäet, vielfältig Frucht bringen. Redlich gemeint war die Aussaat und Liebe hat den Boden geackert, so möge denn freundlicher Sonnenschein vor Unwetter die Saat schützen.



Instruction

für die Erhebung der Classensteuer in
der Rigaschen Steuergemeinde.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für die Bedürfnisse der Rigaschen Steuergemeinde, zur Bestreitung des Armen- und Krankenwesens, wird eine Classensteuer erhoben.

§ 2.

Es unterliegen der Classensteuer:

- a. die zu den Gilden steuernden Personen, die Kaufleute und Industriellen;
- b. die Glieder des Bürger-, Zunft-, Dienst- und Arbeiter-Oklads.

§ 3.

Von der Classensteuer sind diejenigen Personen der im § 2 bezeichneten Berufsarten befreit, welche entweder noch nicht das 18. Lebensjahr erreicht oder kein eigenes Einkommen haben.

§ 4.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen in die betreffende Steuerclassse geschieht in Berücksichtigung der gesammten wirtschaftlichen Lebensstellung der Einzuschätzenden, und zwar einerseits des von denselben bezogenen Einkommens, und andererseits der von ihnen gemäss ihrer Lebensstellung zu bestreitenden Ausgaben.

§ 5.

Die Einschätzung geschieht nach bestem Wissen und Gewissen der Glieder der Einschätzungs-Commission durch einfache Majorität der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses.

§ 6.

Die im § 2 bezeichneten zwei Gruppen der Steuerpflichtigen werden bei der Einschätzung in die Classensteuer insofern gesondert behandelt, als für eine jede derselben eine besondere Classenscala in Anwendung gebracht wird.

§ 7.

Die von den beiden Classensteuergruppen, d. h. den zu den Gilden steuernden Personen, den Kaufleuten und Industriellen, einerseits, und den Bürger-, Zunft-, Dienst- und Arbeiter-Okladisten andererseits alljährlich aufzubringenden Steuerbeträge werden durch Beschluss der Deputirten-(Gemeinde)-Versammlung der Rigaschen Steuergemeinde festgesetzt.

§ 9.

Ist die Einschätzung der Bürger-, Zunft-, Dienst- und Arbeiter-Okladisten beendet, so wird die Gesamtheit der von denselben repräsentirten Steuereinheiten (16 Steuereinheiten in der XVI. Classe, 14 in der XV. Classe u. s. w.) addirt, und nunmehr die Summe dieser Steuereinheiten in die je nach den jährlichen Budgets auf die Bürger-, Zunft-, Dienst- und Arbeiter-Okladisten zu repartirende Forderung dividirt. Durch diese Division wird die einfache Steuereinheit, der Betrag der I. Classe, erhalten und die Beträge in den anderen Classen entstehen nunmehr durch die Multiplication mit den im § 8 erwähnten Sätzen der Steuereinheiten.

Anmerkung: Wenn z. B. die Summe sämtlicher Steuereinheiten 20,000, die Repartitionssumme 100,000 Rbl. beträgt, so ergibt die Division 5 Rbl. für die I. Classe; dann ist der Betrag der II. Classe $1\frac{1}{2} \times 5 = 7$ Rbl. 50 Kop., der III. Classe $1\frac{2}{3} \times 5 = 8$ Rbl. 33 Kop. u. s. w.

§ 10.

Bei Feststellung des einfachen Steuersatzes (I. Classe) ist dieser jedes Mal derart abzurunden, dass derselbe sich ohne Brüche mit den im § 8 bezeichneten Verhältnisszahlen vervielfachen lässt.

§ 11.

Um etwaige Ausfälle der Steuerbeträge zu decken, ist die alljährlich auf die Okladisten zu repartirende Summe um 10—15% zu erhöhen.

§ 12.

Die Einschätzung der einzelnen Personen des Bürger-, Zunft-, Dienst- und Arbeiter-Oklads in die einzelnen Steuerclassen geschieht durch die Commission, welche aus nachstehenden Gliedern besteht:

- a. den 3 Gliedern der Steuer-Verwaltung;
- b. 8 Gliedern der grossen Gilde, und zwar 2 Aeltesten und 6 Bürgern;

- c. 8 Gliedern der St. Johannis-Gilde, und zwar 2 Aeltesten und 6 Bürgern;
- d. 4 Gliedern des Dienst-Oklads und
- e. 4 Gliedern des Arbeiter-Oklads.

Anmerkung: Diese Commission heisst „Einschätzungs-Commission“. Die beiden Gilden wählen ihre sub b und c erwähnten Glieder selbst.

§ 13.

Die im § 12 sub d und e bezeichneten Glieder der Einschätzungs-Commission werden für den Zeitraum von 3 Jahren gewählt, und zwar findet die Wahl der genannten Glieder durch die Deputirten-(Gemeinde)-Versammlung der Rigaschen Steuergemeinde statt.

§ 14.

Den Vorsitz führt der Präses der Rigaschen Steuer-Verwaltung, resp. einer der beiden Beisitzer desselben.

§ 15.

Die Einschätzungs-Commission setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest, das erforderliche Canzleipersonal wird von der Steuer-Verwaltung ernannt.

§ 16.

Der Etat der Canzlei wird von der Deputirten-(Gemeinde)-Versammlung festgestellt und sodann mit den Jahresbudgets der Livländischen Gouvernements-Regierung durch die Steuer-Verwaltung zur Bestätigung vorgestellt.

§ 17.

Zum Beginn ihrer Arbeiten hat die Einschätzungs-Commission von ihrer Canzlei ein vollständiges Verzeichniss der sämmtlichen zu den einzelnen Okladen der Rigaschen Steuergemeinde gehörigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, je nach Familien gruppirt, nach Form der beiliegenden Classen-Steuerrolle, in welcher nur die Rubriken VII, VIII und IX freizulassen sind, zu verlangen.

Anmerkung: Hierbei hat die Canzlei darauf zu achten, dass Verstorbene, Verschollene, im Militärdienst Stehende, Deportirte, von Criminalbehörden mit Freiheitsstrafen Bestrafte u. s. w. ~~kurz, dass Personen, welche der Besteuerung aus irgend welchen natürlichen oder gesetzlichen Gründen nicht unterliegen können, nicht in diesen Steuerrollen Aufnahme finden.~~

§ 18.

Die Commission beginnt die Einschätzung damit, dass sie an der Hand des ihr von der Canzlei in den Steuerrollen übergebenen Verzeichnisses der Steuerpflichtigen, dieselben ihrer Steuerkraft nach in die einzelnen im § 8 bezeichneten Steuerclassen einschätzt, und das Resultat in die betreffende Columnne der Steuerrolle (Rubrik VII) einträgt.

§ 19.

Der Einschätzungs-Commission wird anheimgestellt, behufs Einschätzung der Steuerpflichtigen in Sectionen zu berathen und in denselben die Steuerclassen der Einzuschätzenden zu bestimmen.

§ 20.

Finden sich einzuschätzende Personen, über deren materielle Lebensstellung die Commission resp. eine Section sich kein Urtheil glauben erlauben zu dürfen, so werden aus den Gliedern der Commission oder der Section Delegationen erwählt, welchen die Ermittlung der wirklichen materiellen Verhältnisse anheimgegeben wird, und hat die Einschätzung solchen Falls erst stattzufinden, nachdem die betreffende Delegation ihren Bericht der Einschätzungs-Commission resp. der betreffenden Section abgibt.

§ 21.

Es ist gestattet, behufs einschlägiger Ermittlung resp. behufs Feststellung der Vermögensverhältnisse der Einzuschätzenden, nach freiem Ermessen unpar-

teilsche Personen, jedoch ohne Stimmrecht, zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

§ 22.

Sind sämtliche Einschätzungen vollzogen, so wird deren Resultat der Steuer-Verwaltung zur Kenntniss gebracht. Gemäss der Feststellung der Steuereinheit wird sodann, in Uebereinstimmung mit den vorstehenden § 8—11, der Steuersatz für die einzelnen Steuerclassen berechnet und die Rubrik VIII der Steuerrolle dem entsprechend ausgefüllt.

§ 23.

Darauf wird in der Zeit vom 1. October bis zum 15. November die Steuerrolle öffentlich ausgelegt und solches durch Publicationen in den Zeitungen zur allgemeinen Kenntniss gebracht. Jedem Einschätzten steht es innerhalb dieser Frist frei, in Betreff seiner Person schriftlich Beschwerde zu führen und eine neue Einschätzung zu verlangen.

§ 24.

Derartige Reclamationen werden umgehend auf einfachem Papier eingereicht und sodann zur Prüfung und allendlichen Entscheidung an eine, wie nachstehend angegeben, aus 9 Personen bestehende Beschwerde-Commission übersandt.

Zur Beschwerde-Commission gehören:

- a. drei Glieder der grossen Gilde;
- b. drei Glieder der St. Johannis-Gilde;
- c. drei Vertreter des Dienst- und Arbeiter-Oklads.

Die Wahl der sub c bezeichneten Glieder der Commission findet für den Zeitraum von 3 Jahren statt, und werden sie von der Deputirten-(Gemeinde)-Versammlung der Rigaschen Steuergemeinde gewählt; die sub a und b bezeichneten Glieder werden von den Gilden selbst gewählt. Die Geschäftsführung in dieser Beschwerde-Commission liegt der Canzlei der Steuer-Verwaltung ob. Der Präses wird aus der Mitte der Commission gewählt.

§ 25.

Die Steuerrollen werden nach Ablauf der im § 23 angesetzten Frist der Steuer-Verwaltung zur Berechnung und Erhebung der Steuer übergeben. Dahin gelangen auch die Sachen der Beschwerde-Commission nach ihrer definitiven Entscheidung.

§ 26.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen behufs Erhebung der Classensteuer sind alljährlich in der in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Weise zu wiederholen, und hat die Einschätzungs-Commission dabei darauf zu achten, dass die vollständig ausgefüllten Steuerrollen der Steuer-Verwaltung zur Berechnung und Erhebung der Classensteuer nicht später als am 15. November jeden Jahres übergeben werden.

§ 27.

Die Classensteuer ist von den in Riga und Umgegend lebenden Okladisten bis zum 1. Juni zu entrichten. In Betreff der auswärtigen Gemeindeglieder gelten die Bestimmungen des neuen Passgesetzes vom Jahre 1894.

§ 28.

Werden bis zu dem im § 27 angegebenen Termine die Zahlungen von den am Orte befindlichen Okladisten nicht geleistet, so hat der Präses der Steuer-Verwaltung resp. ein Glied derselben die erforderlichen Executionsmandate zu erlassen.

Die Beitreibung rückständiger Steuern veranlasst die Steuer-Verwaltung durch Requisitionen an die zuständigen Polizeiautoritäten in allgemeingesetzlicher Grundlage.

§ 29.

Gesuche um Erlass rückständiger Abgaben sind bei der Steuer-Verwaltung anzubringen und von dieser nach sorgfältiger Untersuchung der materiellen Verhältnisse zu entscheiden.

C. Die Classensteuer der zu den Gilden steuernden Personen, d. h. der Kaufleute und Industriellen.

§ 30.

Die Stenescala der zu den Gilden steuernden Personen und der Industriellen ist folgende:

die I. Cl. der einf. Satz der Steuereinheit bei einem Jahreseinkommen v. 1000 Rbl. u. weniger									
die II. Classe der 1 1/2 Satz d. Steuereinheit bei einem Jahreseinkommen von 1000— 2000 R.	III.	„	2	„	„	„	2000— 3000	„	„
	IV.	„	2 1/2	„	„	„	3000— 4000	„	„
	V.	„	3	„	„	„	4000— 5000	„	„
	VI.	„	3 1/2	„	„	„	5000— 6000	„	„
	VII.	„	4	„	„	„	6000— 7000	„	„
	VIII.	„	5	„	„	„	7000— 8000	„	„
	IX.	„	6	„	„	„	8000— 9000	„	„
	X.	„	7	„	„	„	9000— 10000	„	„
	XI.	„	8	„	„	„	10000— 12000	„	„
	XII.	„	9	„	„	„	12000— 14000	„	„
	XIII.	„	10	„	„	„	14000— 16000	„	„

U. S. W., U. S. W., U. S. W.,

§ 31

Die Einschätzung in diese Steuerclassen geschieht lediglich auf Grundlage der in den §§ 4 und 5 dieser Instruction ausgesprochenen Principien, wobei die Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Gilde an sich kein Motiv für die Classificirung bildet

Anmerkung: Zu den Einschätzungen der Ebräer können Ebräer (Kaufleute oder Industrielle) mit berathender Stimme hinzugezogen werden.

§ 32.

Die Einschätzung der zu den Gilden steuernden Personen, der Kaufleute und Industriellen, geschieht in genauer Beobachtung der nach dieser Instruction für die Okladisten geltenden Regeln.

Anmerkung: Zu diesen Einschätzungen werden von der Einschätzungs-Commission 3 Vertrauensmänner hinzugezogen, welche von der grossen Gilde abzudelegiren sind.

§ 33.

In der Steuer-Verwaltung, in welcher die Familienlisten der zu den Gilden steuernden Personen, der Kaufleute und Industriellen, geführt werden, hat jede der letzteren Personen im Laufe des November für das nächste Jahr das erforderliche Zeugniß über den Bestand ihrer Familie (die s. g. Declaration) in der Steuer-Verwaltung entgegenzunehmen. Dieses Zeugniß wird ihm erst nach Erlegung der Classensteuer für das folgende Jahr ausgereicht, und bildet die Basis zur Erlangung der erforderlichen Handlungspapiere.

Anmerkung: In berücksichtigenswerthen Fällen kann die Steuer-Verwaltung die Bezahlung der Classensteuer stunden.

§ 34.

Die Erhebung und Beitreibung der Classensteuern der Kaufleute und Industriellen competirt der Steuer-Verwaltung. Zur Vermeidung von Zukurzschüssen kann bei der Berechnung dieser Steuern (§ 30) ein Zuschlag bis 5% gemacht werden.

Classensteuerrolle (ad § 18.)

Beilage 1.

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	№ der Familien in den Verzeichnissen der Rev.-Abtheilung.	Name.	Alter.	Gewerbe oder Beruf.	Wohnort.	Angabe des Familienstandes, resp. der Verheiratheten oder verheirathet und das Alter der Kinder oder die Angabe der Kinderlosigkeit.	Steuer- class.	Steuer- quote.	Bemerkungen.
Fortan- fende № der Einzu- schätzen- den.									

Anmerkung I. Bei der Anfertigung dieser Listen ist namentlich darauf zu achten, dass Verstorbene oder Verschollene, im Militärdienst Stehende, Deportirte oder Freiheitsstrafen Verbüssende nicht mit aufgenommen werden.

Anmerkung II. Bei mit Armscheinen versehenen Gemeindegliedern oder bei mit Freifahren Ange-schriebenen ist solches in der Rubrik IV zu vermerken.

Regeln für die Einschätzungen.

I.

Die Steuerpflicht resp. Einschätzung beginnt nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Lehrlinge, sowie Schüler und Studenten sind, sofern sie nicht ein selbstständiges Einkommen beziehen, für die Dauer ihrer Lehr-, resp. Schul- und Studienzeit nicht einzuschätzen.

II.

Sind unmündige, beziehungsweise arbeitsunfähige Kinder vorhanden, so ist die Einschätzung in eine niedrigere Classe gestattet. Hierbei ist zu beachten:

- a. Die noch nicht im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder verursachen den Eltern geringere Ausgaben, als die schulpflichtigen Kinder, weil diese an Kleidern und Schulgeld einen grösseren Aufwand erfordern, als jene.
- b. Bei wohlhabenden Eltern hat in Berücksichtigung der Kinder eine verhältnissmässig geringere Ermässigung stattzufinden, als bei weniger bemittelten und bei ärmeren Eltern. Die nach ihrem Einkommen zur 8. und höheren Classen gehörigen Personen können daher nur eine Ermässigung bis auf 3 Classen erhalten, während die zu den niedrigeren Classen gehörigen Personen eine Ermässigung bis auf 4 Classen erfahren können, und zwar: bei 1 bis 2 Kindern eine Ermässigung um 1 Classe, bei 3 bis 4 Kindern um 2 Classen, bei 5 bis 6 Kindern um 3 Classen, und bei mehr Kindern um 4 Classen.

III.

Das Vorhandensein hilfsbedürftiger Eltern gestattet eine Ermässigung um 1 Classe, wenn dieselben von den Steuerpflichtigen den Unterhalt beziehen.

